

Ya
5303



Ya
5303

RELATION

An
**Die Römische Kay-
serliche Mayestat/**

Von
**Deroselben Gommiffarien über die beschehene
Achts- Erklärung der Statt Erffure
abgangen.**

Gedruckt zu Würzburg bey Hiob Herzen/
Anno 1663.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

STATTS-BIBLIOTHEK
HALLE

Erffure ad p. 357



Hinderung / oder weitere dilations. Verstattung solche rechtswegen
fürgehen zu lassen / vnd zu verhengen gnugsamb Befürgnuß vnd Ur-
sach gehabt / dieselbe gleichwol dero angebohrne Kaysers. Milde vnd
Gnad gegen solche offenbahre refractarios der meritirten Schärpffe
so weit vorschmecken lassen / daß sie lieber die angewartete allerschuldigste
partitions-Bequemung bey der Statt nochmahlen tentiren, als ange-
regte declarationem Banni simpliciter vorstellen wollen; Solchem
nach zu allem Überfluß / vnd insonderbahrer Erwegung des Haus
Sachsen für beklagte Statt eingewenter mehrmahligen Bitt / ohngeach-
tet vorhin schon alle ad parendum von Ewr. Kaysers. Maysst. angeetzte
final-Fristen per induratam civitatis in non parendo renitentiam
verstrichen vnd purificiret, vnd eatenus Jhro Churfürstl. Gn. zu
Maynz / nach Lauff des gewöhnlichen Rechtlichen Procels das Rechte
keine fernere Zeit zu verstaten / zugewachsen / ein nochmahliches schärf-
feres Mandat an die Statt abgehen zu lassen / darinnen einen weiteren
termin von 8. Tagen Zeit / ad docendum de partitione coram Com-
missione cum annex eventuali declaratione poenæ Banni anzuse-
hen / vnd auff den Fall innerhalb dessen / denen vorigen Kayserslichen Re-
scriptis, Mandatis, vnd Befelchen nit in allem würcklicher behöriger
Gehorsam vnd Folge geleistet / also balden nach Abfließung gedachten
termins die real-declaration gedachter poenæ Banni, neben deren de-
nunciation vorgehen solle // allergnädigst anzuordnen sich gefallen
lassen.

Zu diesem Ende auch vns / als in dieser Sachen von dero selben als
lergnädigst verordneten Commissarien noch anderwehrtte Commis-
sion vnd Befelch auffgetragen / daß wir nehmlich alsobalden nach empfa-
hung jesterwehnten dero Kaysersl. fernern commissions rescripts vns
nacher Erffurt erheben / das Arctius mandatum dem Rath vnd der Ge-
meinde daselbsten publiciren, vnd dieselbe zu schuldiger partitions-Lei-
stung beweglich erinnern / oder aber dasern wir besorgenden Aufstands
halber vns in die Statt zu begeben nit getrawten / so berührtes Mandat
durch ein oder mehr Notarios vnserm gut befinden nach / dem Rath insi-
nuiren, vnd vnder die Burgerschaft kommen / auch da über alle Zuver-
sicht die aufferlegte partition in dem bestimpten termin nicht erfolgete /
wir alsdann durch den von Ewr. Kaysersl. Maysst. mitgeschickten

Reichs-Herolden die Rechts-Erklärung / wie es bräuchlich / der Statt
publiciren vnd declariren lassen solten / alles mehrern Inhalts / der an
vns de dato Wien vom 28. Julij nechsthin allergnädigst abgelassener
Käyserl. Verordnung.

Dessen zu allergehorsambster Folgeistung hätten wir zwar nach
dessen Empfang vns gleich auff den Weg wieder nacher Erffurt begeben.
Es haben aber mehr höchstgedachte Seine Churfürstl. Gn. zu
Maynz noch immer in der Zuversichtlichen Meynung gestanden / nach
demahlen die Statt Erffurt berührter Jhro Käyserl. Mäyßt. anderwer-
ter schärpfferer Verordnung von dero Käyserl. Hof auß so wol / als sons-
ten genugsame Wissenschaft erlangt / es werde dieselbe besser in sich ge-
hen / den auffgelegten schuldigen Gehorsam leisten / vnd dardurch alle dero
anbetrohete zuwachsende Vngelegenheiten in Zeiten zu verhüten wissen.
Dahero sie dann ein Tag nach dem andern über die fünff Wochen lang
dieser execution auß pur lauterer Milde ultro gleichsam Unstand ge-
geben / vnd so lang nachgesehen / biß dieselbe in der That verspühret / daß
so bezeugte ihre clementz vnd Güte hierinn nichts versangen / sondern
die Statt sich deren immerfort nur mißbraucht / vnd diese gütlich nach-
gesehene Zeit mehr zu böshaffter Fortstellung ihrer einmal vorgenom-
menen Widerseßlichkeit der Käyserl. Befelchen / als deren allergehorsams-
ter Vollziehungs Meynung angewendet ; solchem nach allererst den
15. Septembris endtlichen vns zu Fortstellung berührten Ewr. Käyserl.
Mäyßt. letzteren commission-Befelchs erinnert / da wir dann auch also
gleich darauff vnsern Aufbruch genommen / vnd vns auff den Weg na-
cher Erffurt begeben / in Meynung daselbsten angedeutetes dero Käyserl.
Arctius mandatum der Statt zu eröffnen / vnd dieselbe zu dero offnmal
anbefohlenen / aber allzeit verächtlich hindangesetzten partitions-
leistung / damit dieses letztere schärpffere Executions-Mittel vermitteln bleibe /
vnd der Statt darauß bevorstehendes höchstes Unheyl abgewendet
werden möchte / nochmahlen ernstlichen zu erinnern vnd anzu-
mahnen.

Alldieweilen aber durch den vnder Wegs vns eingelangten glaub-
würdigen Bericht wir in gewisse Erfahrung gerathen / daß Ewr. Käy-
serl. Mäyßt. Commission besorgliche sonderbahre Beschimpffung vnd
Gefahr nacher besagter Statt sich zu erheben nicht wol getrawen / weni-

ger

ger daselbsten auß befahrender Begegnuß/gleich auch dero Herolden her-
nacher berührter massen widerfahren/sicher subsistiren, vnd Ewr. Kays-
serl. Maysst. allergerechteste Decisa vnd Befelch der Gebühr exequirt
werden können. Als haben wir in Betracht erwehnter Gefahr den andern
von Ewr. Kaysserl. Maysst. vns vorgestellten Weg/nehmlichen berühr-
tes Arctius mandatum durch Notarios vnd Zeugen insinuiren zu
lassen/vor die Hand zu nehmen/rathsam ermessen: Derentwegen in die
nähe ad locum tertium, vnd zwar dem Gegentheil/wie auch dessen ad-
hærenten omnem cunctandi seu calumniandi viam zu benehmen/
Ewr. Maysst. vnd dem Reich immediate subjectum vns zu begeben/
von dannen auß/dero Kays. Befelch zu exequiren, daher vnsern Weg
nach Mühlhausen genommen/allwo wir gutwillig eingelassen/ vnd mit
dem gewöhnlichen Wein-præsent verehrt worden/ vnd gleich nach vn-
serer Ankunfft daselbsten den 26. Septembris zween offenbahre Kaysserl.
Notarios, deren einer zu Mühlhausen seßhafft/ Nahmens Jacob An-
dreas Starck/ der and. r Conrad Herman Lügger auff dem Eichsfeld
wohnhafft/ sampt Vieren zu sich gezogenen in instrumento factæ in-
sinuationis nahmentlich erhaltenen erbetteten Zeugen vor vns beschey-
den vnd den actum insinuationis arctioris mandati poenalis cum
eventuali declaratione in bannum vorzunehmen / so Schrift als
Mündlich requiriret, zu dem End das Original-besagten Arctioris
denselben zu Handen gelieffert/ vnd gleich andern Tags in der frühe sol-
che Insinuation in der Stadt Erfurt ohngesäumbt zu verrichten / mit
gnugamer Instruction neben den Gezeugen abgeschickt. Gestalten
sie auch noch selbigen Tags daselbsten angelange / vnd gegen 5. Uhr bey
dem Obersten Rathsmeister/ daß annoch gegen Ewr. Kaysserl. Maysst.
allergnädigsten mehrmahligen Befelch vnd statuta Civitatis im Regi-
ment geschessenen alten Raths/ Jacob Bergern sich angemeld / vnd ihme
bedeutet/ was Gestalten sie dem sitzenden Rath vnd Vormündern/ wie
auch einer ganzen Gemeindte der Stadt ein Kaysserliches Mandat zu
insinuiren hätten/mit angeheffter Bitt/derenthalben Rath/Räthe vnd
Vormundt von Vierteilen Handwerckern/ vnd deren von den Thoren
wie auch eine ganze Gemeindte zu Vernehmung des Kaysserl. Mandat-
Inhalts des andern Tags an gelegenen Orthen convociren zu lassen.
Welche convocatio dann auch begehret massen altera die in der gros-

sen Stuben des Rathhauses beschehen / allwo Rath / Rät / vnd Vor-
männer / wie auch ein ganze Gemeinde versamblet sich eingefunden / wo-
hin sich auch die von vns requirirte vnd abgeschickte beyde Notarii,
samt denen zu diesem Actu erbettene vier Bezeugen begeben / forderst
im Vortrag die Ursach ihrer Ankunfft / vnd von vns an sie geschene
Requisition eröffnet / darauff mehrerwehntes Arctius Mandatum
poenale öffentlich verlesen / publicet vnd ad recognoscendum ma-
nus ac Sigillum, wie auch geschene / in Originali voraelgt; Vor-
über des noch sitzenden alten Raths dritter Rathmeister Florian Böt-
tinger / daß sie versamblete Räte / Gemeinde vnd Burger wegen Ab-
wesenheit beyder regierenden Ober-Rathmeistern vnd Vier Herrn /
Jacob Bergern vnd Fischern / mit einiger Cathegorischer Antwort
sich vernehmen zu lassen / nicht vermögten / einige Entschuldigung ab-
gelegt / vnd derentwegen sie Notarios bis des andern Tags umb 9. Uhr
der Antwort halber sich zu patientiren gebetten.

Welche vertröste Antwort vnd Erklärung aber auff erstgedachte
Zeit gar nicht erfolget / sondern alles / der Notariorum inständigen An-
haltens ungeachtet / bis in den fünfften Tag verzogen worden / darneben
als sie Notarii ihren Abzug oder zuruck Keyß den 1. October wie-
der vor die Hand genommen / seynd dieselbe neben ihren Bezeugen nicht
allein mit höchsten Real vnd Verbal Injurien ärgerlich beschimpffet /
an ihren Abzug Gewaltfamblich gehemmet / vnd mit gewaffneter Hand
wiederumb vor den Thoren zuruck in die Stadt geführet / vnd gleich als
mißthätige Persohnen gefänglich angehalten / verwachet auch gar zur
Inquisition gezogen / bis des andern Tags darinn auff gehalten / vnd
nachdeme sie ihr Vorhaben mit denselben erfüllet / aller erst des Arrests
wieder erlassen worden. Alles Besag der Notarien darüber auf gefers-
tigten / der Commission zu handen gestelten / hierbey in Originali mit
Kommenden Instrumenti sub litera (A.) mehres außführlichen
Inhalts.

Obwohlen wir nun vns darauff keines andern versehen / als
daß die Erffurter innerhalb angesetzter Frist sich einsmals zu bessern Ge-
danken anschicken / eines andern sich besinnen / die eventualiter ange-
erohete scharpffe Straff der Ache / vnd dero nach sich ziehende höchstbe-
schwer

schwerlichste effectus ihrer Eigenschafft nach / forderst aber Ew. Kayserl. Mayst. gegen der Stadt so vielfältig vnd zum Ueberfluß mit Nachsehung dessen von diesem vngehorsamen Rath vnd Burgerschafft durch ihre vnerantwortliche Renitentz wohlverdienten höchstnothwendigsten exemplarischen Einsehens gebrauchte / vnd erzeigte Kayserl. Milde vnd clementz zu Gemüth vnd Herzen ziehen; Derenthalben dero allergnädigsten vnd mehrmals widerholeen confirmirten Kayserl. Erkandnussen / vnd iudicatis schuldigster massen sich vnterthänigst submittiren vnd bequemene vnd mehrmals so gemessene / vnd alles Ernsts anbefohlene parition in allerschuldigstem Gehorsamb leisten würden.

So ist doch überall bessere Zuversicht nach Abzug der Notarien, weiters vnd anderst nicht erfolgt / als daß ersten vom Rath durch ihren Mitbürger Johann Osium / welcher etliche Wochen vorher zu Mühlhausen sich auffgehalten / vnd bey passirten Teutschen Kriegszeiten Schwedischer General Auditeur gewesen / vermög eines exhibirten von ihme außgebetenen Original-Gewalts / sub lit. (B.) worinn er auff sein selbst eigen anerbietzen von dem Rath zu dessen Mandatario vnd Procuratore auff vnd angenommen / weitere Dilation gebitten.

Aber in Ansehung voriger dergleichen vielfältiglich practicirter vnd gesuchter gefährlicher Auffzüge / vnd daß die vor Ew. Kayserl. Mayst. dißmal allein zum Ueberfluß / vnd auß lauter Kayserl. Milde vnd clementz an. esete Zeit des Achttagigen Termins keines Wegs weiter hinauß zu verstrecken / sondern non facta intra terminum praefixum paritione, Commissio Cæsarea mit der Aechterklärung durch den Herold vneingestelt zu verfahren / gemessenen Befehl gehabt / vns einigeweitere Dilation zu verstaaten keines Wegs zustehen wollen / besvorab den Rath vnd gesambte Burgerschafft von so erkandten Kayserl. Mandato Arctiori & annexa in eventum declaratione atque denunciatione in poenam banni, vermög ihrer selbst eigenen in Truck verfertigten auch öffentlich verlesenen / vnd in der Stadt an gewöhnlichen zu männiglichen Orthen nachrichtlichen Wissensschafft publicè affigirt vnd angeschlagenen Raths Placat vnd Erinnerung / nicht weniger Mittels von dem Hochlöblichen Chur- vnd Fürstlichen Hauß Sachsen an die Stadt dißfals zu Verhütung ihrer eigener vorstehender Ungelegenheit ad parendum abgegebener beweglicher
adhor-

adhortations. Schreiben/ in gleichem durch ihren Agenten am R^öys.
Hof/ vnd sonsten viel Wochen vor insinuation des lezten Mandati
der R^öysl. allergnädigsten schärfsteren Verordnung außführliche
Nachricht/ vnd daher überflüssige Zeit vnd Gelegenheit gnug gehabt/
so wohl vor sich die angetrohet p^öen der Acht durch geziemende Parti-
tions-*Leistung* zu verhüten / als die Burgerschafft bey Verspürung
deren ohnverantwortlichen Vngehorsams vnd ärgerlicher Renitentz
mit Ergreifung deren sonsten bey Rath in dergleichen Fällen gewöhn-
licher vermöglicher Zwangs-Mittel / wann der Magistrat hierinn an-
derst dargegen allein sein Ampt interponiren wollen / vnd nicht etwan
dessen Obersten Regenten selbst mit der Gemeindte in hoc puncto,
wie alle Anzeigen/ auff diese Stund Handgreifflich nach sich füh-
ren colludiret hätte / zu schuldigster auffgelegter partition anzustrens-
gen/ daher auch von der Commission dieselbe mit erwehnten ihren auß-
flüchtigen Sachen billig mässig ab vnd zuruck gewiesen worden. Wo-
rauff der Rath an statt deren von Ew^{er}. R^öysl. Mayst. anbefelcheter
vollkommener Real Partition eine sub lit. (C.) beygefügte nach eige-
nem Belieben conditionirte in lauterem verschraubten Worten bestes-
hende / auff weiter vngewisse Handlung gestellte / nichtige / vermeynte
Erklärung / mit der gleichen sie die Commissionen mehrmahlen vor-
hin bereits schimpfflich eludiret gehabt/ auch dismahl exhibiret, vnd
eingegeben. Worvon wir der Chur-M^äynsis. bey der Commission
legitimierten Gesandtschafft vmb ihre gegen Erklärung vnd Not-
schurfft darüber einzubringen/ gebettene Comunication vnd Abschriffe
widerfahren lassen. Nach dem nun die Chur-M^äynsis. darüber In-
halt der Beylag litt. (D.) warumb sie sothane des Raths nichte De-
claration vor gar keine / zu geschweigen eine gnugsame Real, vnd ab-
sonderlich dem lezten arctiori Mandato gemäse partition halten vnd
auffnehmen köndten / ihre erhebliche Ursachen vnd Einred herbey ge-
bracht/ zugleich gebetten/nach nunmehr also vnfruchtbar abgeflossener/
endlichen indulgirter partitions-Frist / ob non praestitam realem
& sufficientem sed ex omni parte defectuosam partitionem civi-
tatisque pro teruam renitentiam mit der anbefelchten Declaration
vnd Denunciation p^öene banni ohnverlänge zu verfahren.

Vnd

Vnd dann wir sothane von der Stadt der Kayserl. Commission
ein geschickte Erklärung gleichfalls dergestalt bewandt befunden / daß in
Erwegung bereits vor Auflassung dero Kayserl. arctioris Mandati
als wir noch zu Erfurt subsistiret, vns eben dergleichen schimpffliches
Erbiethen loco debitæ partitionis offeriret, à Commissione aber
also gleich wie auch von Kayserl. Mayst. selbst / als solche von der
Stadt vñ vns allergehorsamst referendo respectivè ein vnd anbracht /
als viel vnd nichtig verworffen / die Stadt hingegen durch dero letztere
allergnädigste schärffere Verordnung zu einer weit andern dero Kayserl.
allergerechtesten Judicatis, vñnd darauff vielfältig widerholten Befel-
chen allerdings gemessen vñnd vollständiger partition angewiesen / auß
nachfolgenden Ursachen auch vñsers Urths vor ein solche Partition,
wie es angeregter dero allergnädigsten letzterer Befelch im Buchstaben
nach sich führet / imgleichen dero mit einlauffender allerhöchst geziemen-
der Kayserl. Respect vñnd Gehorsamb / auch Thro Churfürstl. Gnaden
zu Maynz competirendes vñnd per Decisa bestetigtes Rechte erfordert /
nicht erkennen oder annehmen können.

Vnd zwar erstlich / daß sie juxta Decisum vñnd Mandatum Cæ-
sareum das gemeine Gebett in der Kirchen für Thro Churfürstl. Gn.
zu Maynz vñnd dero Erzstift gar nicht introduciret, sondern vor
dessen Einwilligung vñnd Real Præstation, Commissioni Cæsareæ
allererst mehr vñngeräumte Leges vñnd Conditiones vermessenlich
vorschreiben / vñnd alles disfalls auß weitere vñngewisse Handlung setzen
vñnd außstellen / auch alle Schuld der nicht erfolgender Partition auß die
Rathmeister Bergern vñnd Aviano außgereihete gemeine Bürger-
schafft (deren diese beyde doch die ganze Zeit über werender Commis-
sion zu durchreibung ihrer gegen Ewr. Kayserl. Mayst. Befelch ges-
richteter ohnverantwortlicher Actionen nach eigenen willen jedesmals
bekandelich mächtig seyn können:) listiglich schieben vñnd legen / die
Commission darneben weiß machen wollen / als wann der Rath so viel
Gewalt hätte / die Bürgerschaft zu schuldigem Gehorsamb disfalls
anzuhalten / da hingegen der Rath in seiner vermeinter Partition. Schriffe
selbst gestehet / daß er mit den andern Rätthen auch mehreneheils der
Vormündern vñnd einer zimlichen Anzahl der übrigen Bürger ganz ei-
nig /

mitg/vnd daher/wann er nach mehrmahligen der Käyserl. Commission
vorher beschehenen erinnern / sein Jure Magistratus vnd sonsten in an-
dern vngelegenen Fällen gegen ein vnd andere vngheorsame Bürger ex-
excirte Auctoritet vnd Gewalt / auch in gegenwärtigen Fall wieder
diejenige / welche des Raths vergebener Partitions Anweisung (wann
dieselbe anderst redlich gemeint gewesen were /) nicht gehorchet / oder sich
opponiret, mit Ernst vnd Nachdruck sich gebrauchen wollen / vnd nicht
mit Fleiß / wie auß allen Umständen nun überflüssig erhellet / dieser
auß des Raths Conniventz, oder mehr glaublicher heimlicher Ver-
ständnuß / entsprossener Opposition langmütig nachgesehen worden /
ohne einzige Mühe vnd Gefahr alles in schuldigen Gehorsamb-
Stand richten vnd setzen können / vnd gar nicht nöthig gehabt / dergleichen allein
pro forma vnd zu ihrer vermeynter Beschönung angefehene simulirte
öffentliche Erinnerungs Anschläge ratione Civium vorgehen lassen /
vnd mit blossen leeren Worten dieselbe zum Gehorsamb einzuladen / da
derselbe sich allein eines einzigen Real-Zwangmittels vnternehmen vnd
gebrauchen wollen. Auß dessen vorsezlicher Vnterlassung dann vnd
allen andern des Raths Actionen wir vmb so mehr dessen hierbey mit
vnterlauffende malitiam vnd eigenen Anstalt mit Händen greiffen vnd
spühren müssen.

Ein gleichmässige Nichtigkeit einiger Partitions-
Leystung hat es zweyten auch mit deme in des Raths exhibirtem vermeynten Instru-
mento partitionis enthalten Puncto des anbefelchten alten Raths Re-
giments Abtretung vnd neuen Raths Einführung / in dem bemelter
noch sitzender alter Rath zwar zu Vberlassung des Regiments an den
neuen Rath sich erbotten zu haben vorgibt / dessen aber ihm obgelegene
würckliche Abtretung gar nicht weniger einen einigen / Vermög der al-
ten Statuten vnd Käyserl. recelsen, darzu erfordereten praeliminar
vnd essential actum vorgehen lassen / vnd geschweigen / daß sie die alte
Vormünder dem Käyserl. Mandato gemess ihrer Pflichten entlassen /
vnd die neue Vormünder neben der Burgerschafft die gewöhnliche Hül-
digung dem neuen Rath zu leysten / realiter angewiesen / vnd damit
alles ferneren Gebotts vnd Verbotts in Rath vnd Regiments Sachen
sich gebührent enthalten / vielmehr aber nach wie vor gegen die von ihm
so thewerlich gelobt vnd geschworne anderwertlich disponirende Käys.

Recels,

Recess, Statuten vnd übliche Regiments-Form dem new erwählten
Rath seine gebührende administration des Regiments via facti bis
auff diese Stund vorenthalten / auch alle des Raths vnd Stadt-Hän-
del allein nach seinem eigenen Willen / remotu novo Senatu, vorge-
nommen vnd verrichtet. Massen er dann auch / als der Käyserliche
Herold den 8. October mit intimation der Achtserklärung vor dem
Thor zu Erfurt ankommen / vnd seinen obgehabten Käyserl. Befehl bey
dem Rath anbringen wollen / der alte Rath allein sich dieses Geschäfte
vnterzogen / den Herolden anhöret / die bey sich gehabte Käys. Original-
Achtserklärungs Patenten von ihme vor dem Thor ab / vnd mit sich
auff das Rathhaus genommen / darüber deliberiret, vnd in allen die-
sen neben auß ihrem übelen Gewissen auß der Stadt in ein nahe angeles-
genen Ort entwichener Oberster Rathmeister Berger / vnd Syndico
Aviano absolute disponiret, also auch disfalls Ewer Käys. Mayst.
zu lauterem Schimpff vnd Trutz den Iustis Cæsareis mehr contrave-
nirt, als obgelegener massen parirt.

Diesem nicht ohn Conform ist auch die bey dem dritten Puncto
deren / Vermög vorigen vnd lestern Mandati arctioris auffgelegte Re-
stitution vnd Admission zu vorigen Raths-Aemptern vnd Dignitä-
ten der beyden von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz denominir-
ten, vorhin suspendirt, gewesener restituendorum Henrich Kniphos-
ven vnd Johann Hallenhorst bezeugte nichtige Verbal-Partition gewes-
sen / nach mahlen dieselbe è præsenti zu ihren vorigen getragenen fun-
ctionen würcklich vnd völliglich nicht zugelassen / oder restituirt, son-
dern der eine Johann Hallenhorst in maiorem contemptum emana-
torum Mandatorum vnter dem prætext allerhand angedichter nichti-
ger Beschuldigung in Verhaft gezogen / vnd seiner Restitution
noch de facto beraubet bleibet.

Wie spöte vnd schimpfflich der Rath auch den am 4. Aprills,
jüngst bereits außgelassenen / vnd im vorigem Mandato enthaltenen
Befehl / Krafft dessen derselbe seinen mit der Bürgerschaft contra
commissionem Cæsaream hauptsächlich angesehen / vnd auff
gerichteten zur Aufruhr vnd Rebellion ziehlenden / also benandten
Bürgerlichen Einigungs-Recess sampt deren von den Vormündern /

B ij

der Stadt Syndico Aviano aufgestellten/ vnd von ihme bißhero zu sei-
ner hochstraffbahren Actionen vermeinter Beschönung zur vngebühr
Mißbräuchten Schadloßhaltung/ vnd Vollmacht der Käyserl. Com-
mission aufgehändiget/ von vns aber in Gegenwart Rath/ Rätthe/ vnd
Vormünder auctoritate Cæsarea, als null vnd nichtig erklärt vnd
cassit werden solle; Welcher im letzten dero Käyserl. arctiori Man-
dato widerholt/ vnd herührte Extradition dem Rath nachmahl anbe-
fohlen worden/ in mehrgedachter seiner nichtigen vermeinter paritions
anzeig eludiret vnd vnter was prætextirten schlechte Aufflüchten ders-
selbe sich auch ratione hujus des allerschuldigsten Gehorsamb zu ent-
ziehen getrachtete/ gibt der darinn enthaltener Paragraphus was den Eis-
nigkeit Recels anlanget/ 2c. überflüssig zu erkennen / in deme der Rath
anstatt mehrberührter anbefehllicher Auslieferung der Original Einig-
gungs Recels, vnd der Avianischen Vollmacht vorgewendet / gleich
ob durch der Bürgerschaft lesige Bezeigung ohne den berührten Re-
cels vernichtiget/ also tacite innuendo, daß selbiger auctoritae Cæ-
sarea annullirt, werde gleichsamb ohnnöthig / über diß auch wo solche
Recels eigentlich zu finden/ keinem auß des Raths Mittlen wißend seye/
wieder besser wissen vnd gewissen vermessenlich alleriren. Inglei-
chen daß wegen Abwesenheit Aviani in Schadloßhaltung/ worzu er era-
biethig dißmal nicht extradirt werden köndte angeben dörfsten. Da
vns doch vorhin gnugsamb bekandt/ wie der Rath mehr angeregten Eis-
nigungs Recels, als worauff sie fast ihren ganzen statum gesetzt/ gleich
andere ihre Brieffliche Urkunden wohl verwahrt / vnd zur Zeit vnserer
Subsistentz daselbst / wann die Commissio einige Vormünder ober
Bürger zu Erhebung bedörfftiger gewisser Information vorbecheidet/
sich dessen gegen vns wohl zu gebrauchen. Vnd Krafft dessen ihr Ver-
bott an die Vormünder vnd Bürgern coram commissione nicht zus-
erscheinen/ zu coloriren, vnd vns gleich den Recels vorzulegen gewust/
nachdeme als es auch mit Warheit dem Rath/ an der Wissenschaft/ wo
der Recels verwahret liege (doch nicht ist) ermanglet / vnd ihme zu pa-
riren Ernst gewesen/ gar leicht/ dessen satzamer Bericht von dem nur in
der nahe sich auffhaltenden Obersten Rathmeistern Berger eingeholt/
vnd zumahl von Aviano die Auslieferung seiner Vollmacht abgefors-
dert werden können.

Wie

Wie aber dieß besagter Rath zu würcklicher Extradition, deß also genandten Bürgerlichen Einigungs- Recels, vnd Avianischer ohnzweymender Schadloßhaltung/ vnd sonderlich daß dieselbe autoritate Cæsarea zu männigliches Nachricht / daß niemand daran mehr gebunden/ oder gehalten/ cassirt vnd vernicht werden solle/ gar kein Lust oder Willē/ vielmehr diese Intention herben gehabt/ dieselbe länger zu conserviren, vnd sich dessen als eines vermeinten vinculi die Burger-schafft an sich zu halten/ ferner zu bedienen/ vnd darmit ihre bisshero in renitendo Cæsaris decisio, & Decretis bezugte unverantwortliche actiones zu behaupten vnd zu beschönen/ als hat derselbe auch dißfalls / was zu auferlegter Parition er schuldig gewesen/ mit das geringste præstiret, vnd sich oberwehnter leyderlicher Entschuldigungs behelff gebrauchet / die wir anderst nicht als ein vorsehliche elusion, dero auch hierinn sub poena Banni reiterirten Kaysersl. paritions - Befelchen auff vnd annehmen können oder sollen.

Was im übrigen vnder andern paritions Puncten Ewr. Kays. Mayst. so wol vorhin/ als in dem letzteren Arctiori Mandato, Rath/ Rathen/ Vormünder / auch ganzer gemeiner Burger-schafft allergnädigst anbefohlen. Deren vns vber die erste Urhebere dieser movirten Strittigkeit / vnd diejenige / welche die beschworne Kaysersl. Commissions-Recellen, Statuten vnd Concordaten straffbarlich contraveniret, allergnädigst ihnen auffgetragenen Inquisition ihren ohngehinderten Lauff zu geben/ einige In oder Außred dargegen nit zu moviren, noch keines wegs / es betreffe dieselbe wen es wolle / darentgegen sich zu setzen. Dessen/ wie auch der verwürckten Straffentrichtung/ vnd anderer noch obliegender præstandorum thun dieselbe in offterwehnter ihrer vermeinteter paritions Anzeig nicht die geringste Meldung / damit gnugsamb an Tag gebend / daß sie weder eins noch anders præstiren oder zugeben/ vielmehr ihre factiones vnd ohnverantwortliche Contraventiones möglichst zu supprimiren vnd continuiren gemeind seyn.

Welches alles wir termino effluxo in gebührende Consideration gezogen/ Ewr. Mayst. letzteren allergnädigsten Befelch dißfalls in schuldige Obacht genommen/ vnd nachdeme/ das nicht in einigen puncto debite parirt worden/ befunden/ vns sub litt. (E,) in folgender Antwort

hinwieder verglichen / Inhalts deren wir der Statt ihre Commissioni
Caesaree, loco partitionis eingeschickte Erklärung vor ein ganz ohnge-
nugsame / Ewr. Kaysrl. Mayst. mehrmalen widerholten paritoris, ab-
sonderlich aber dero letztern in finuirtem Mandato ganz ohngemäße-
nichtige partition erkannt / vnd der Statt zugesandt / darauff zugleich an-
geregetem dero an die Kaysrl. Commission abgegebenen allergnädig-
sten Befehl vnd Instruction zu folg / den an vns gewiesenen Kaysrl.
Reichs-Herolden / die decretirte Achts-Erklärung zu publiciren,
vnd zu verkünden / mit genugsamer sub litt. (F.) beygefügter Instra-
ction, den 7. Huius von Mülhausen nacher dieß befragter Statt Erffurt
abgeschicket.

Wie aber dieser dero Kaysrl. Reichs-Herold / welchem billich
gleich andern seinen Consorten, wann sie von Ewr. Kaysrl. Mayst. zu
dergleichen oder anderer nöthiger Verrichtung an gewisse Orth abge-
fertiget / der im Reich gewöhnliche / auch bey Türcken vnd Heyden biß
dahin observirter Respect, vornehmlich aber sichers Geleyd gegeben
vnd gehalten werden solte; bey seiner Anfunfft vor dem Erffurter Thor
von der in armis daselbsten ihme auff Dienst wartender Bürgerschaft
empfangen / vor dem Schlagbaum auff gehalten / den Einzug in die Statt
verweigert / im Herolds-Habit vom Pferd herunder gerissen / geplün-
dert / Degen / Federn / Hut vnd Pistolen neben seinen Brieffen abgenom-
men / mit Ober- vnd Kurzen Gewehr sehr vbel geschlagen vnd tractirt,
auch gar an dem Haupt verwundet / demnechst gefänglich angehalten /
vor der Statt in ihr Schatzhaus geschleppt / daselbsten als der ärgste
malefican mit 40. biß 50. gewaffneter Bürger 2. Tag vnd Nacht lang
verwacht / publico spectaculo männiglich exponirt, die ganze Zeit
seiner Detention mit allerhand groben Verbal vnd Reallniurien ver-
schimpffet / vber allerhand Sachen examinirt, endlich durch die mehr-
mahlen angetrohet Leib vnd Lebens Gefahr ihr Liedlein zu singen / was
sie gern gehöret / vorzusagen / so dann ein vnd andere ihm vorgeschriebene
Schriften mit Gewalt respectivè ab- vnd auffgetrungen; Imgleichen
auch Ewr. Mayst. in gewöhnlicher Liberer geklendetes Hafscher / vnd
andere bey sich gehabte Chursfürstl. Mannische Trompeter vnd Ein-
spannier gewaltsamblich angefallen / abgesetzt / vnd in des Raths Custodi
Geführet / vnd was sonst bey diesem Actu des Herolds vorgehabter an-
befelchten

befelchter Declaration vnnnd Denuntiation vor ein im Reich nicht er-
hörtes procedere, non sine enormi formalis Criminis Læsæ Sacræ
Cæsareæ Maiestatis reatu verübet/sonsten aber Ewr. Käys. Mayst.
allerhöchstgeziemender Respect vnd Authorität in viel Weg zum är-
gerlichsten verletzt worden; Solches geruhen Ewr. Käyserl. Mayst.
auß der sub litt. (G.) ben geschlossener durch dero Reichs-Herold
mit allen Umständten entworffenen allerunterthänigsten Relation als
Irgehorsambst sich referiren zu lassen? Worauff wir dero selben mit de-
ren weitläuffiger verdrüsslichen Wiederholungen zu verschonen vnd für-
ke halben beziehen.

Vnd dann allergnädigster Käyser vnd Herr/auß diesem vnd voris-
gen nach vnd nach aller gehorsambst erstatten vnsern berichten vnd gan-
zen Verlauff dieser zwischen Chur Manns vnd der Statt Erffurt ob-
gewester vnd vorgenommener Friedens Executions vnd Restitutions
Sach selbstten allergnädigst erkennen vnd abnehmen mögen/dasß bey dies-
sem hartnäckigen/vngehorsamen Rath/Räthe/Vormündern/vnd Re-
bellischen Bürgerschaft mehr gemelter Statt Erffurt / als nunmehr
declarirten Reichs-Ächtern/ aller Ewr. Käyserl. Mayst. als dem al-
lerhöchsten Oberhaupt / allerhöchstgeziemenden respect vnnnd Gehor-
samb gänzlich abandoniret, verlohren vnnnd erloschen / weder Rechte
noch Vernunft mehr Plas finde. Vnd daher auch dieses letztere in den
Reichs-Constitutionen versehenes vnd ergriffenes Civil Executions
Mittel der Rechts-Erklärung / wordurch sich dergleichen muthwillige
Verächtere deren Käyserl. Authorität Gebotts vnd Verbotts sonsten
im Reich auff den Weg diß Gehorsams leiten vnd weisen lassen / diß
falls nichts richten / noch dieselbe zu allerschuldigstem Gehorsamb vnnnd
submission bringen/weniger Ihre Churfürstl. Gn. vnd dero Erksuffte/
zu deme worzu dieselbige berechtiget dardurch gelangen werde / sondern
diese in ihrer gegen Ewr. Käyserl. Mayst. vnd Ihre Churfürstl. Gn. er-
häteter vorseylicher Malitz vnd Rebellion von Tag zu Tag zuneh-
mende ohnbändige Leuth recht zu zähmen/vnd in Zwang des behörigen
Gehorsams zu stellen/auch darinn künfftig zu erhalten/vnd alle zu wei-
terem Auffstand vnd renitentz Anlaß gebende Mittel zu benehmen eine
andere gewaltsame Reals-Execution, welche Ewr. Käyserl. Mayst.
vor

vorher bereits seiner Churfürstl. Gn. zu Mayns allergnädigst übertra-
gen/ nothwendig erfordere/ welche dieselbe auch nunmehr wie wir verneh-
men / so weit sie vermögen gegen die Statt fürzunehmen entschlossen/
vnd im Werck begriffen.

Was nun Ewr. Kaysrl. Mayst. wegen der an Ewer Mayst. na-
cher Erffurt abgefertigten aller Orthen befrenten Reichs- Herolden von
keinem in- vnd aussershalb des Reichs befindlichen Potentaten / ja gar
Barbarischen Völkern vnerhörter verübten grewlichen Missethat/ vnd
commitirten Criminis læsæ Maiestatis anderen zum abschewlichen
Exempel/ vnd künfftiger nöthiger Verhütung dergleichen höchstär-
gerlicher/ schädlicher Consequentz im Reich/ an denen Delinquenten
vor eine absonderliche diesem atrocissimo delicto ähnlich vnd meritir-
te Bestrafung vollentziehen/ vnd fürgehn lassen wollen; thut man dero
beliebender fernerer allergnädigsten Disposition ex parte Commissio-
nis, aller vnterthänigst anheimstellen; Vnd nach deme bey so bewandten
Sachen wir nicht absehen können/ was Ewr. Kaysrl. Mayst. Commis-
sion der Orthen weiter zu thun oder ichtwas bey sothanem Vngehor-
samb verrichten kan/ also werden wir ehester Tagen von hier ab/ vnd auff
Regenspurg vns begeben / vnd daselbsten weitem allergnädigsten Bes-
felchs von Ewer Kaysrl. Mayst. erwarten/ massen wir in Empfehlung
des allergewaltigen Obhut Gottes/ vnd allem Kaysr. allerhöchsten Wol-
ergehen in aller vnterthänigsten devotion verharren.

Datum Würzburg/ den 10. Tag Novem-
bris, Anno 1663.

Ewer Kaysrl. Maystät

Alle vnterthänigst gehorsambste

**Johann Christoff Freyherr
von Schmidburg.**

**Johann Jacob von
Goppold.**

Docm



(A.)

*Documentum Insinuationis arctioris Mandati poenalis cum
eventuali declaratione Banni.*

**Im Nahmen der G. vnd Hochge-
lobten Dreyfaltigkeit/ Amen.**

B wissen/ kund/ vnd offenbar sey hiermit jedermänniglichen dieses
Instrumenti ansichtigen / daß im Jahr nach der heylsamem
Menschwerdung/ vnd Gnadenreichen Geburt vnsers lieben H. Ern
vnd Heylands Jesu Christi/ 1663. Indictione Romanorum prima
bey Herrschung vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ Großmäch-
tigsten/ vnd Unüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Leopoldi
I. erwöhlten Röm. Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in
Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ Slavon-
nien Königs / Erz- Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund/
Brabant/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ vnd Württemberg/ Grafen zu Ty-
rol/ u. vnsers allergnädigsten Käysers vnd Herrn/ Seiner Käyserl. auch
zu Hungarn vnd Böhheim Königl. Mayst. Hochlöbliche Regierung/ vnd
Reiche des Römischen im sechsten/ des Hungarischen im neunten / vnd
des Böhmischen im siebenden Jahre. Mittwochens vor Michaelis/ war
der 16. 26. Tag/ Monats Septembris gegen Abend zwischen 6. vnd 7.
Uhr/ die Hochwohlgeborne / Hoch- Edelgebohrne / vnd Bestrenge
Herrn/ Herrn Johann Christoff/ Freyherr von Schmudburg/ vnd Herr
Johann Jacob von Goppold/ beyde Hochansehnliche Käyserl. Reichs-
Hof- Räte/ vnd in Sachen ChurMayns/ contra Erfurt/ verordnete
Committarij vns Eudsbenannte beyde Käyserl. offenbahre Notarios,
nebens d. nen hernach benannten vier Zeugen vor sich erfordern lassen/ vnd
vns gnädig zu verstehen gegeben/ was gestalt sie im Nahmen Allerhöchsts
gedachter Röm. Käyserl. Mayst. ein allergnädigstes Käyserl. Manda-
tum paritorium cum eventuali declaratione Banni, so wol in pun-
C

cto

do precum, als restitutionis der vormahls suspendirten zweyer
Ober Rathsmeystern/wie auch admissionis des neuen Raths zur ad-
ministration des Statt-Regiments/Extraditionis des Einigkeit Re-
cesses, vnd der dem Syndico Aviano ertheilten Vollmacht vnd
Schadloshaltung/vnd dann Inquisitionis gegen die contra venien-
ten, vnd die Urheber der bisherigen Strittigkeiten / Rathsmeyster/
Rath/Räthe/Vormündern von Vierteln/Handwerckern/vnd deren
vor den Thoren/auch ganzer Gemeinde zu Erffurt zu insinuiren hät-
ten. Als wolten sie im Nahmen allerhöchstgedachter Röm. Käyserl.
Mayst. vns Amptshalben requirirt vnd ersucht haben/nacher besagtem
Erffurt zu erheben/bey dem Ober Rathsmeyster vmb Invocation anzu-
halten/den insinuationis Actum nechst Vorzeigung/vnd öffentlicher
Verlesung des Käyserl. Original Mandats zu verrichten/vnd darüber
vmb die Gebühr gehörige Instrumenta außzufertigen; Da wir nun
solches Ampts halber der Hochansehnlichen Käyserl. Commission nit
abschlagen mögen/als haben wir solches allergnädigste Käyserl. Man-
datum in Originali auffvnd angenommen/ folgenden Tags zusampt
den Zeugen dorthin abgerichtet/vnd nach vnserer dorthinkunfft vns Nach-
mittags vmb fünff Uhr bey Ober Rathsmeystern Jacob Bergers/was
gestalt wir im Nahmen Röm. Käyserl. Mayst. ein allergnädigstes Man-
datum zu insinuiren hätten/angemeldet/mit Bitte/den Rath/Räthe/
Vormünderen/von Vierteln/Handwerckern/vnd deren vor den Tho-
ren/vnd ganze Gemeinde/vmb acht Uhr Vormittags convociren zu
lassen; weil es aber spät/vnd hierzu viel Leuth convocirt werden müs-
sen/vnd also solches folgenden Vormittagsfüglich nicht geschehen/son-
dern Nachmittags b. sser verrichtet werden könnte/vnd er die Versam-
lung ansagen lassen wolte/vns zur Antwort geben. Als wir nun andern
Tags vmb bestimbte Zeit auff dem Rathhaus zu Erffurt vns eingefun-
den/ seynd wir in die grosse Stuben bey der Bogten außgelegen/allwo
der Rath/Räthe/Vormünderen/der von Vierteln/Handwerckern/vnd
deren von den Thoren vnd Gemeinde versamblet gewesen/erbitten In-
halts vnserer in Originali vorgelegt/vnd zuruck gelassener requisi-
tion zum Vortrag gelassen/vnd vorberührtes Käyserl. Mandatum zu
erlassen/vnd ad exhibendum & respectivè recognoscendum Ma-
num

num & Sigillum admittirt, vnd angehört worden / ansehend / vnd
endend.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser /
zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böhemb / Dalmatien vnd Slavonien König / Erz-Hertzog
zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain vnd
Württemberg / Graf zu Tyrol /c. Entbieten N. N. dem Rath / Kä-
then / vnd Vormündern / der von Vierteln Handwerckern / vor den Thos-
ren / vnd Gemeinde zu Erffurt Unsere Kaiserl. Gnade /c. Geben in Un-
serer Statt Wien den 28. Julij, Anno 1663. Unsere Reiche des Römis-
chen im sechsten / des Hungarischen im neunnden / vnd des Böhemis-
chen im Siebenden.

Leopold.

(L.S.)

Uc

Wilderich / Freyherr von
Walderdorff.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis Proprium.
Reinhardt Schröder.*

Wdrauff der dritte Rathmeister Florian Böttiger / Uns zur
Antwort geben / in deme die beede regierende Ober Rathmeis-
ter / vnd Bierherz Berger vnd Fischer nicht bey der Hand weh-
ren / köndten sie vns mit Cathegorischem Bescheude vor andern Tags
Glock 9. Uhr / bis dahin dann vns zgedulden bettē / nit versehen / vff nit
erfolgten Kaths-Bescheud / haben wir bey dem Ober Bierherm / wie-
woh

wohl vmbsonst verschiedentliche Anreugung deßhalber gethan/ vnd als er
niemahls anzutreffen/nach einige Erklärung zu erhalten gewesen/ vnser
Rück-Reise den 1. Tag Octobris Newen: vnd 21. Septembr. Alten
Calenders vor die Hand genommen/ bey der Wacht am Andreas Thor
wahrnehmen müssen/ daß Wir nit alleine über anderthalbe Stundlang
auffgehalten/sondern auch nachgehents vnter dem Prætext, als ob wir
vns in vnserem Einzuge bey der Wacht nicht recht solten angemeldet ha-
ben/vns durch etliche Musquetierer mit höchster Beschimpffung wider
zuruck in die Stadt geführt worden/da wir nun vns dessen beschwert/hat
anwesender Corporal die Musquetierer endlich zuruck / vnd vns vnder
Begleitung einer grossenmenge Burger / so neben ihren vff der Gassen
häuffig stehenden Weibern/vns vnderwegens alle schimpffliche Schelt-
vnd Trohwort gegeben/wieder in einen Gasthoff zum Rhebock genandt/
mit nichten aber in den Thur-Maynkis. Hof gehen vnd bewachen lassen.
Nachdem wir auch in mehrgedachten Gasthof kommen / hat vns als
Statt-Berräther vnd Vbelthäter immer ein hauffen Bürger über den
andern/jedesmahls bey 10. 15. vnd mehr Persohuen/ mit grosser Unge-
stüm/ Vehementz vnd Grausambkeit / daß wir vnser Lebens nicht
versichert gewesen/überlauffen/vnd vns gleichsamb mit einem Körperli-
chen Arrest selbigen Tag vnd Nacht das ist sitzen vnd anhalten/ andern
Tags aber vns vor die zweyer Manns Cammer vff das Rathhaus (wo
selbsten man über die Facinorosos gemeinlich zu inquiriren pflegen
möge) vorbeischynden / vnd worumb wir vnser Verrichtung bey vnser
rem Einzug der Wacht nicht allobald entdeckt/vnd angezeigt / beyseyn
verschiedener Vormünder examiniren vff vnsere sattambliche Anzeig/
daß wir nehmlich vns bey den Obern allein anzugeben in Commissis
gehabt hetten/dimittiren lassen.

Geschehen seynd diese Ding im Jahr Indictio Kayserl. Regles-
rung/ Monath/ Tage/ vnd Stunden auch Ort vnd Ende/ wie in die-
sem Instrumento vermeldet / in beyseyn vnd Gegenwart Hieronymi
Hollenbachs / Goldschmidts / Hansen Kockensfuß Wullenwebers/
Matthes Renters Buchbinders / vnd Ernst Krosses Knöpffmachers/
samplicher Bürger in Mülhausen als hierzu beforderter Glaubhaffter
Zeugen.

Vnd

Vnd die weiln wir Gerhard Hermann Lübger / vnd Jacobus Andreas Starck / auß Königl. Käyserl. Macht vnd Gewalt / offenbare vnd geschworne Notarii nach Inhalt der von der hochansehnliche Commission an vns beschehenen Requisition die insinuation vnd Publication mehr an gerechten Käyserl. Mandati selbst verrichtet / dabey alles / vnd was sonst vorgangen also geschehen zu seyn / angehört / gesehen / vnd selbst erfahren / also so haben wir darüber diß Instrument begrieffen / selbiges in diese Form bracht / vnd nach deme wir solches vnser vnd über diesen Actum geführter Registratur gleichstimmig befunden / mit vnsero Namens Subscription, Notariat-Signet Symbolo vnd gewöhnliche Pieschafften confirmirt, respectivè bezeichnen vnd besiegelt Ad hæc omnia specialiter & legali modo requisiti & rogati, &c.

Gerhard Herman Lübger / Notarius Publicus Cæsareus,

(LS)

Jacobus Andreas Starck / Not. Cæs. Publ. ac Civis Mühlhusinus ad præmissa specialiter requisitus, in fidei Testimon. subscriptus, ac Sigillo ac Signet consueto corroboravit.

(B.)

Schreiben an Osium.

Ehrenvester vnd Hochgelehrter / Insonders günstiger Herr vnd Freund.

Es selben am 17. hujus zu Mühlhausen datirtes Schreiben haben wir erst gestrigen Tags empfangen / verlesen / vnd bekennen mit freundlichen Dank / daß der Herr vns in dem jenigen / so bey obhandener Käyserl. Commission zu verrichten vorfallen möchte / erewlich an die Hand zu gehen geneigt vnd erbiethig ist. Wie sich nun der Herr selbst versichert weiß / daß er bißhero mit denen vorgangenen

E iij

Händeln

Händeln nichts zu schaffen gehabt / also wird ihme auch niemand des-
sen bezüchtigen / noch in das Hauptwerck flechten können / daher wir
den H. vmb des angehefftetē Reservats willen nicht zu verdencen habē.
Die Sache beruhet nun darinn / daß am nechstverwichenen Frentag
allhier insinuirtem Käyserl. allergnädigsten arctiori Mandato pari-
torio gemäß innerhalb acht Tagen von insinuato desselben des Käys-
den 4. Septembris super perpetuo precum restitutionis der vor-
mahls suspendirten beyden Obristen Rathmeister Henning Knip-
hoffs / vnd Johann Hallenhorsts admissions des new erwählten Raths
zur administration des Regiments / dann Extraditionis des also ge-
mandten Einigungs-Recesses, vnd der dem Syndico Aviano außge-
händigten Gewalts vnd Schadloßhaltung / wie auch Inquisitionis ge-
gen die Urheber dieser Strittigkeit / vnd diejenige / welche den beschwor-
nen concordaten auffgerichteten Keyf. recessibus contraveniret an
die Keyf. H. H. Commissarios allergn: abgelassenen ferneren Befehl /
vnd darbey erkandten Declarations- Urtheil / vnd der zu derselben Exe-
quirung wohlbedächtiger ergangenen Keyserl. Verordnung ohn ein vnd
Widerrede würckliche Folge vnd Gehorsamb in allen Puncten geleistet /
vnd der anbefohlenen Inquisition ihr ohngehinderter Lauff gelassen / daß
solches also geschehen / hochermelten Keyserl. H. H. Commissariis, ins-
nerhalb obbestimmbten achtägigem Termin glaublich dociret, widri-
gen Falls Rath / Rätthe vnd Vormünder von Viertheilen Handwer-
ckern / vnderen vor den Thoren / vnd ganser Gemeinde in die Straff
der Ache gefallen / gesprochen vnd erklärt seyn / auch gegen sie ferner mit
publication, execution, vnd andern nothdürfftigen Procels verfahr-
ren werden solle.

Nun ist vorhin bey der Bürgerschafft eine solche Schwürigkeit
entstanden / die wir vmbständiglich weniger zu beschreiben / als es dahin
zu bringen vermögen / daß innerhalb præfigirten achtägigen Frist / völ-
lige parition dociret werden köndte. Dann ob wir wohl / nachdeme
die auff jüngst verschiedene Oestern eingeführte preces pro Persona
Reverend. Moguntini, wegen mit Einschliessung des Churfürstl.
Hauses Sachsen pro paritione nicht erkennen werden wollen / nebenst
denen andern Rätthen vnd mehrern Theil der Vormünder beschlossen /
die Anno 1660. ins Mittel gebrachte Formul Verbotenus dem gemei-
nen

nen Kirchen=Gebett einverleiben zu lassen. So hat sich doch gemeine
Burgerschaft darwider bis dato hefftig gesehet / vnnnd vnser letztere bes
wegliche Ermahnung vnd Protestation, darvor wir dem Herrn hiers
bey ein Exemplar übersenden / mit vngestüm an allen Orthen / wo es affi
girt gewesen / abgerissen / auch des wegen herbe Betrohungen gehan / also
daß vnser Ober=Rathsmeister / Herr Jaacob Berger / vnd vnser Syndi
cus Herz Lic. Avianus auß der Statt zu weichen verursacht worden /
massen sich dieselben noch außserhalb befinden / vnd daran jeso gearbeitet
wird / vor dieselbe Sicherheit zu machen / damit sie wieder herein kom
men / vnd die Burgerschaft zu schuldigster partition disponiret wer
den möchte. Dieweil dann neben vns die andere Rath / vnd vornehm
ste Bürger Evangelischer vnd Päpstlicher Religion allergehorsamb zu
pariren willig / der mehrerer Theil aber / als die Handwercker vnd Tag
elöhner beständig darbey bleiben / sie hätten schon gnug parirt / weil vor
Ihre Churfürstl. Gn: zu Mainz sie bettetten wie Ar no 1660. decre
dirt worden / vnnnd im übrigen vmb die andere Puncten es also beschaf
fen ist / wie der Herz auß beykommender Deduction sich informiren
kan / so wollen wir nicht hoffen / daß bey so gestalter Sachen mit der De
claration Banni gegen die ganze Statt zugleich zu procediren seye /
vnd dardurch auch die jenige so allerdings vnschuldig / in äußerste Ruin
gerathen zu lassen verhengel werden solle / es seynd gestrigen Tags die
von Mülhausen allhie gewesene zwey Notarien, sampt denen bey der In
sinnuation obgedachten Mandats mitgehabet Persohnen von den ge
meinen Leuthen so im Thor die Wacht gehabt / wider vnser außerrücklis
ches Verbott / vmb des wegen angehalten worden / daß sie im hereinfah
ren ihren habenden Befelch nicht angemeldet / sonder als ob sie andere
Geschäfte zu verrichten hätten / berichtet. Wann wir aber daran ganz
kein Gefallen / noch einige Schuld haben / so bitten wir den Herrn freund
lich / er wolle bey der hochansehnlichen Käyserl. Commission, nebenst
Darstellung vnserer vnterthänigen Dienstwilligkeit vns derenthalben
bester massen entschuldigen / vnd bey dieser Gelegenheit vnterthänig zus
erbitten sich bemühen / wann innerhalb denen anbenambten acht Tagen
de plenaria partitione zu dauern nochmals nicht möglich seyn würde /
daß doch eine weitere Frist gnädig indulgirt werden möchte / hierunder
wird sich der Herr vmb gemeine Stadt / vnd vns sonderbahr meritiren,
so wir

so wie vmb denselben mit Danck zu verschulden erbiethig seynd. Datum
zum Erffurt den 22. Septemb. 1663.

Der Rath zu Erffurt.

Herrn/ Herrn Joann Osio J. U. Practico,
vnd fürnehmen vnserm Mitbürger/
zu eigenen Händen.

in Mühlhausen.

Præl. den 3. Octobris 1663.



(C.)

Der Röm. Kayserl. auch zu
Hungarn vnd Böhemb Königl. Mayestät:
höchstansehnliche Reichs-Hof-Räthe
vnd Commissarij.

Hochwohlgebohrner / wie auch Hoch. Edler
vnd Bestrenger / gnädige Herrn.

WAs die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhemb
Königl. Mayst. vnser allergnädigster Kayser / König vnd
Herz / auff Ihren Churfürstl. Gn: zu Mainz /c. vnser gnä-
digsten Churfürsten vñ Herrn / wie auch auff E. E. Freyherrl.
Gn: vnd Gn: gehorsambstes Anbringen vnd Relation vns dem Rath/
denen andern Räthen vnd Vormündern / von Viertheilen Handwer-
ckern / vnd derer von den Thoren / sampt der Gemeinde allhier / vnterm
20. Julij nechsthin aller. nädigst anzubefehlen bewogen worden / das ha-
ben auß dem jüngstverwichenen Frentags den 18. 28. hujus Nachmit-
tag vns insinuirten Kayserl. allergnädigsten Mandato wir in allervn-
serthänigster Reverentz, vnd mit höchstbetrübten Gemütern verstan-
den /

Da- Den / den Inhalt / auch dessen durch die Vormünder an die ganze Ge-
meinde bringen lassen.

Nun haben vermittelst des Durchleuchtigsten Chur- und Fürstl.
Hauß Sachsen wir darvon von einem Monach Nachricht überkoms-
men: Vnd wie wir bereit vorhin Besage der Beylage Num. 1. den 26.
May der Burger schaffe vnseren zur Parition gemachten Schluß / vnd
dessen Motiven publiciret, vnd dieselbe von ihrer Verweigerung beweg-
lich abgemahnet: Also haben wir auch ferner den 14. vnd 20. Augusti
vnd 11. September die Nothwendig- vnd Schuldigkeit / Besage der
Beylagen / sub Num. 2. 3. 4 vnd 5. mit ernstlichen Gebotten ihnen vorge-
stellet / vnd sonsten alle mögliche so gut als ernstliche Mittel gebraucht
vnd vorgenommen / daß zumal in dem Gebets- als dem Haupt- Punkte
die parition Verckstellig gemacht vnd dociret werden möchte.

Ob dann wohl mit vns die andern Rätthe / auch fast der mehrere
Theil der Vormünder / vnd eine zimliche Anzahl verständiger Leute
ganz einig gewesen / vnd noch sind / so hat doch der mehrer Theil gemei-
ner Bürger von keiner andern Gebets- Formul / als der so an nechstvers-
wichene Ostern pro Persona Reverendissimi eingeführet / vnd ge-
braucht worden / wissen vnd hören wollen: Gestalt wir dann in allen
deßhalb an gestellten Consultationibus vnd vorgehabten Anordnun-
gen durch solchen größern Theil der Burger schaffe vnd deren Gewalt
auch noch gestriges Tags verhindert worden seynd. Ja es haben vnser
Ober- Rathmeister Jacob Berger / vnd Syndicus Avianus für solchem
Gewalt gar auß der Stadt weichen müssen / weil sie zu der parition ohn-
ablässig gerathen vnd getrieben / wie auß ihren vorgestern eingeschickten /
vnd sub Num. 6. vnd 7. Originaliter beyliegenden Schreiben zu er-
sehen ist.

Wir haben aber dannoch auff Gottes Beystand vnd der Röm.
Kaysert. Mayst. großmächtigsten Schuß vertrauend / vors erste heutige
Tags die beyde Obriste Rathmeister / vnd Johann Hallenhors-
ten / vnd Henning Kniphosen in ihre vorige Stellen recipiret, vnd dies-
sem das Ober- Rathmeister- Ampt würcklich auffgetragen: Jenen
aber der Inquisition, darein er auff der Burger schaffe inständiges Ans-
halten gerathen / gleich nicht befreyen können / sondern selbige auff rechts-
lichen Anschlag gestellet seyn lassen müssen.

D

Vors

Vors andere / haben wir die höchstbeschwerliche Regiments-Administration gänzlich abgetretten / vnd unseren Rathsfolgern / dens auff dieses Jahr erwählten Rath übergeben : Vnd vors dritte dem Ministerio anbefohlen / die Gebets-Formul de Anno 1660. Wie wir ihnen solche zugleich zu gestellet hinfür auff den Canseln zugebrauchen : Massen dann solches alles auß dem sub Num. 8. beylegendem Instrumento beweislich erscheinet.

Was den Einigkeit Reces anlanget / weil derselbe durch der Burgerschaft jetziges beginnen ohne diß ganz verrichtet ist ; Solte es an exradiction des Originals, wann es vorhanden were (dann wo dasselbe anzutreffen / vnter den abwesenden vnsero Mittels keinem bewust) seß auch nicht ermanglet haben : Wie dann auch vorgemelter Avianus, zu Aufstellung des schadlos Brieffs sich allezeit erbotten ; Wegen seiner Abwesenheit aber dißmal nicht geschehen können.

Wann dann Wir als Rath vnd Räte vnser theils so weit sich vnser Vermögen gegen den grössern Theil der Burgerschaft erstreckt / alles vnterthänigst parirt / als gelanget an E. E. Freyherrl. Gn. vñ Gn. vnser vnterthänigste fleissigste Diener / sie geruhen gnädig / auß obigem allen / daß wir weder in Vngehorsamb noch Friedenbruch begrieffen / zu erkennen / vnser vnd gemeiner Stadt grosse Patronen zu seyn / vnd ihres hochvermögenden Orths zu vermitteln / damit ob höchstbesagte Ihre Ehrfl. Gn. besänffiget / von derselben / vnd dem Hochwürdigen Thumb-Capittel zu Mainz / 2c. Unserm gnädigen Herrn / hiesige Burgerschaft / mit einem annoch verlangenden förmlichen Versicherungs-Brieffe beruhiget / vnd weder wir noch sie mit Inquisition vnd Straffe / oder andern Kosten beschweret / sondern hierunder mildiglich verschonet werden mögen. Solches vmb E. E. Freyherrl. Gn: Gn: in bestgestiffener möglicher Dankbarkeit / vnterthänig zu verdienen / verbleiben wir stäts bereitwilligst ; Thun sie Göttlicher Obhut / vnd darneben zu dero hoher Gewonheit / vns treulich empfehlen. Geben vnter vnserm Stadt Secret, am 4. Octobris Newen / vnd 24. Septembris Alten Calenders Anno 1663.

Ewer Freyherrl. Gn: Gn:

Vnterthänigst

Der Rath zu Erffurt

Dem Hoch- Wohl- Edelgeborenen / wie auch Hoch-
Edlen vnd Bestrengen Herren /

Herrn Johann Christoph Freyherrn
von Schmidberg.

Vnd

Herrn Johann Jacob von Goppold /

Der Röm. Kayserl. Mayestätt würcklichen Reichs- Hof-
Räthen / vnd höchstverordneten Commissarijs, vnseren
gnädigen Herren / ic.

Praes. den 5. Octobris, Circa
6. Pomerid. 1663.

Communicetur den Churfürstl. Maynk.
Herrn Räthen sich darauff
vernehmen zu lassen.

Decretum den 26. Sep-
tembris Alten / vnd
6. Octobris Neuen
Calenders 1663.

Ex Commissionis Mandato.

Lübger Notar, m. p.

D i

E s



S bezeugen die vorhabende Acta publica, daß die begehrte Einführung der Anno 1660. für Ihre Churfürstl. Gn. zu Mainz/ıc. vnsern gnädigsten Herrn / auffgesetzte Gebets-Formul/ zeithero allein darumb in Bedencken gezogen worden / daß E. Ehrwürdig Ministerium zuvor / vermittelst einer gnugsamen Versicherung im Gewissen befriediget seyn wollen / daß diß Gebett der Stadt vnd Bürgerschaft weder an der Religion / noch an ihren von Aeltern hergebrachten Politischen Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nachtheilig seyn solte.

Nun haben die Röm. Käyserl. Mäyßt. vnser allergnädigster Käyser vnd Herz / als das höchste Ober-Haupte der Justiz in der ganzen Christenheit / vnter dero / gestern den gesambten Vormundern / vnd allen auff dem Rath-Hauß gewesenen Bürgerschaft in Originali vorgezeigten Käyserl. Hand vnd Siegel solche kräftige Versicherung vornemen gegen das Durchleuchte. Chur- vnd Fürstl. Haus Sachsen dergestalt allergnädigst gethan / daß / auch darauß zu spüren / wie höchstbesagte Ihre Churfürstl. Gn. nicht abgeneigt / wenn ob angeregte Formul würcklich eingeführet seyn wird / die bey derselben vnterthänigste gebettene wie zwar allbereit in dem Käyserl. allergnädigsten Schreiben enthaltene Assecuration, auch ohnmittelbahr der Stadt zu ertheilen. Daher vmb so mehr denen in dieser Sach ergangenen allergnädigsten Käyserl. Mandaten allergehorsambst nachzuleben / daferm man diß als allbereit angeordnete Execution vnd dadurch des armen Landmannes / auch der ganzen Stadt vnd Bürgerschaft ohnwiderbringliche äußerliche Schaden abgewendet werden soll. Welcher hernacher so wohl einem jedwedern an seinem vnd der seinigen Leib / Hab vnd Gut / als auch gemeine Stadt an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten vmb so härter schmerken vnd fräncken würde / dieweil Er dessen / wenn er treuem gutem Rath gefolget / gar wohl hätte enthoben seyn können.

Weil dann der Obigkeit Ampes-Pflichts vnd Gewissenshalber gebühret / dahin sich zubearbeiten / daß der Vnterthanen vnd angehörigen Wohlfahrt befördert / ihr Verderben vnd Vntergang aber verhütet werde: So hat ein E. E. Rath / als dieses Orths ordentliche Obigkeit (1.) auff Käyserl. allergnädigsten Befehl / (2) Auff des Durchl. Chur-
vnd

vnd Fürstl. Hauses Sachsen vielfältigste gnädigste wohlmeinende Ermahnungen/ (3.) So wohl auff Ihre Kaiserl. Mayst. als erst höchstbesagten Hauses dabey beschehene kräftigste Versicherungen (4) Auff der anderen drey Räte wohlbedachten reifflichen Rath (5.) Auff die mit Ewer Ehrwürd. Ministerio gepflogene sonderbahre Communication. (6.) Auff die denen gesampften Vormünderen gethane/ vnd bey allen verständigen Leuthen statt findende Remonstrations vnd gründliche Vorstellungen/ auch (7.) Mit Beobachtung anderer Reichsbeständiger bester Verwahrungs-Mittel/ beschlossen/ das gemeine Gebett beykommender massen fünffsig verrichten zu lassen. Dann sie benebenst wohlbedachtem Ministerio durch vorberührte Kaiserliche/ Chur- vnd Fürstliche Asserurationes in ihren Gewissen sich nunmehr soattsamb versichert erachten/ daß der Statt vnd Bürgerschaft/ bey so bewandten Umständen weder an der Religion/ noch deren Freyheiten/ Herzlichkeiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten nicht das geringste Nachtheil oder Gefahr werde zustehen können. Gestalt dann/ wie bey diesem Werck das äußerste gethan worden/ ehstes allen Bürgern vnd männiglich mit mehrerem vor Augen geleyet werden soll.

Wie nun ein E. E. Rath sich versichert/ es werde die Ehrliebende Bürgerschaft vmb ihrer/ der ihrigen/ vnd der Nachkommen Wohlfahrt willen keines Widrigen sich hierinnen bezeigen/ sondern mit ihnen einer Meinung seyn: Also wollen sie auch dieselbe zum beweglichsten hiermit ermahnet/ vnd Obrigkeit wegen befohlen haben/ daß sie ja/ so lieb einem jeden seine vnd der Seinigen zeitliche Wohlfahrt ist/ sich aller vnbescheidenen Worten vnd Werck in enthalten/ vnd zu keiner Vngelegenheit Ursachen vnd Anlaß geben wolle; in dem Vertrauen/ daß E. E. Rath in allen andern Besorgnissen/ wenn davon etwas vorkommen wird/ die Nothdurfft wie sichs gebühret möglichsten Fleisses in acht zu nehmen ihm an gelegen seyn lassen wird. Diejenigen nun/ so hierbey mit Vernunft etwas nütliches zu schaffen oder zu erinnern vermögen/ ist mehrgedachter Rath gnüglich zu hören/ vnd zu informiren willig: Die andern aber/ so nur vergeblich vnd halbstarrig/ ohne erhebliche vrsach obige höchst wichtige Ursachen vnd treuherzige Ermahnung hindan setzen werden/ laden eine schwere Verantwortung auff sich/ vnd wird die gehörige Straff gewißlich nit aussen bleiben.

Signatum Erffurt/ den 26. May, Anno 1663,

Num,

Num. II.

Wir Rathmeister vnd Rath der Statt können keinen Um-
gang haben/ vnserer gesampften lieben Burger schaffe auß trewe-
ster Volmennung/ vnd Krafft vnserer Pflicht hiermit zu offen-
bahren/ in was für einen höchstgefährlichen Zustand wir sampt allen vns-
seren vnd gemeiner Statt angehörigen gerathen köndten/ wann nicht des-
sen vorigen Käyserlichen/ wegen des Gebetts für Ihre Churfürstl. Gn.
zu Maynz vnsern gnädigsten Chur- Fürsten vnd Herrn / ergangenen
Mandatis also/ wie es Ihrer Käyserl. Mayst. allergnädigster Will vnd
höchster Respect erfordert/ gehorsambst nachgelebet/ noch des Durch-
leuchtigen Chur- vnd Fürstl. Hauses Sachsen hierinn gegebenen Rath
gefolget/ vnd der Insinuation des allbereit ferner außgefertigten Käyser-
lichen ersteren Befelchs/ ja gänzlich auszrottung vnserer aller erwartet
werden sollte. Denn das dergleichen wir hiesigen Orts/ ausser der Pariti-
on nicht werden abwenden können/ auß deme sattsam zu vernehmen ist/
was die Röm. Käyserl. Mayst. newlichst dem Durchläuchtigsten Chur
vnd Fürstl. Hause Sachsen allergnädigst rescribiret, vnd was dasselbe
Laut beygefügten Extracts vns gnädigst angeführt: Sintemahl bey
solcher Beschaffenheit/ ersthöchstgedachten Hauses Beystandes man in
dieser Sache sich nicht zu getrosten/ sondern vielmehr die beweglichen
Chur- vnd Fürstl. Vorstellvnd Ermahnungen reifflich zu bedencken
hohe Ursach hat.

Dieweil denn Ihre Käyserl. Mayst. in erstberührten Rescript,
höchstermeltes Haus vnserwegen zum zwentennahl vnter dero eigenem
Hand vnd Siegel allergnädigst versichern/ das sie die Statt bey ihrem
Wesen/ Gerechtsame vnd Privilegien handhaben vnd schützen/ vnd nie
geschehen lassen wollen/ das das jenige/ was in dieser Friedens- Execuel-
ons Sache erkennet vnd decretiret worden/ anderen vnsern gerechtsa-
men zu Nachtheil außgedeutet werden solle. Item: Das Ihre Käy-
serl. Mayst. nimmermehr gestatten wollen/ die Statt in Ecclesiasticis
oder Politicis wider das Herkommen beschweren/ oder die Käyserl. Iu-
dicata vngewöhnlich extendiren zu lassen/ sondern sie darbey zu allers-

zeit

zeit auff's kräftigste zu schützen: Vnd dann in solche / als des höchsten
Ober-Haupts der Christenheit kräftigste Versicherungs Wort im ge-
ringsten kein Zweifel gesetzt werden mag: In dieser Sach aber bishero
einzig vnd allein nach dero gleichen Versicherung verlanget / vnd auff
dieselbe die Einführung der Gebetts-Formul von Vierteln / Fünfften /
vnd derer vor den Thoren / Besage Ihrer vns gegebenen Schriftlichen
Erklärungen / allezeit gestellet worden: Als können wir nicht befinden /
mit was Juge jemand hierinnen zu weiterem Auffenthalt / vrsach geben
wolle / es were denn / daß derselbe eine vnnatürliche Begierde zu seinem
vnd der seinigen auch vnserer gemeiner Statt armer Vnderthanen auß-
sersten Verderb / so nicht gnugsam zubeflagens seyn würde / geschöpffe
haben möchte.

Gestalt wir denn dahero vns nicht versehen / daß sich jemand zu wi-
dersprechen vnderstehen / oder solchen Widerspruchs sich befugt erachten
werde / wen wir dem vor dreyn Monaten mit den andern vier Räten
gemachten Schluffenach / deme sich auch die Vormundere zum theil
conformiret, das Gebett / wie es damals E. Ehrw. Ministerium vnter
Ihrer eigenen Hand außgestellet / nunmehr bey so gestalten Sachen ver-
richten lassen werden: Bevorab weil wir gemennet sind / zu noch mehrez-
rer Verwahrung / daß hierauf die Chur-Mannische Landes Fürstliche
Obrigkeit über die Statt / als welche das hochlöbliche Erz-Stuff ante
motus bellicos nicht gehabt / zu keiner Zeit gefolget werden könne / nie
allein beym Käyserlichen Cammer-Gericht ordentlichen Proceß, vnd
in dieser Gebetts-Sache einen glücklichen Aufschlag zuerlangen ver-
hoffen: sondern auch bey gesampften anjehs zu Regenspurg auff dem
Reichstage sich befindenden Ständen des Reichs mit einer öffentlichen
Rechtsbeständigen Protestation, welche zum ewigen Gedächtnis vnd
Verwahrung in allen Vierteln / Handwerckern / vnd Gemeinden vor
den Thoren beygelegt werden kan / einzukommen. Wie wir denn auch im
übrigen ferner der Statt Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / äußerster
Möglichkeit nach vns angelegen seyn lassen wollen: In der Zuversicht /
daß auch die Burgerschafft vns schuldigen Respect vnd Gehorsamb er-
weisen / vnd vielmehr alle Gefahr vnd Unheyl abwenden zu helfen / als
sich selbst ohnverantwortlicher weise darein zu stärken gesonnen seyn.
Mit

Wit nichten aber denen/ welche vnter dem Schein guter Freundschafft
vnd Wohlmeinung/nur darumb daß gemeiner Statt Vntergang vnd
Verderben desto mehr befördert werden möchte/zur Widerseßlichkeit ras-
then/folgen werde. In Betracht vns befanndt ist/wie vnd zu was Ende
der Statt Feindselige Tag vnd Nacht auff auß Übung allerhand ges-
fährlicher Rencke/worunter die Verweigerung in Puncto Precum zu
erhalten/nicht der geringste ist/trachten vnd sich bemühen. Darnach sich
ein jeder auff seine schwere zu gemeiner Statt geleistete Pflicht wird zu
achten wissen.

Signatum den 14. Augusti, Anno 1663.



Extract

Auß **Ihro Churfürstl. Durchläucht. zu
Sachsen/** sub dato den 8. Augusti an den Raht
zu Erffurt abgelassenen gnädigsten
Schreibens.

Swundert Vns auch so viel desto mehr/ wie denn nunmehr bey
Euch/dem Ministerio, vnd Burgerschafft eine solche Gewis-
sens Angst entstehen will/zumahl da Ihr bereits das Käyserliche
Wort vor Euch habet/daß die obliegende Parition euch an eweren Pri-
vilegien vnd Gerechtigkeiten nirgendswu nachtheilig seyn solle. Vnd
nach dem offti höchstgedachte Ihre Käyserl. Mayst. noch mit gesteriger
Post sich gegen vns vernehmen lassen/daß/vmb eingewandter Vorbitte
willen Sie euch zum Ueberfluß noch eine Achtägige Frist zur völligen
Parition allergnädigst indulgiret, darneben vns festiglich versichert/
daß Ihre Käyserl. Mayst. nimmermehr gestatten würden/daß die Statt
in Ecclesiasticis oder wider das Herkommen beschweret/ oder die Käys.
Iudicata wider euch vngewöhnlich extendiret werden sollen. Als ver-
mahnen Wir Euch/Ewer Ministerium vnd Burgerschafft durch dieses
noch einsten gnädigst vnd enferigst/Ihr wollet Euch/vmb Ewerer vnd
ganker Statt Wohlfahrt willen/ in die äußerste Gefahr/ Schimpff/
Spott/



Spott/ Elend/ vnd wider bester Wissen oder Gewissen vorsehlich vnd
ohne einige Noth doch nit setzen/ sondern der Kaysrl. Mayst. Manda-
ten überal/ so wol mit Berrichtung des G. betts vor des Churfürsten zu
Maynz Ed. als Reception der verstorbenen Persohnen/ pure pariren,
vnd solche Parition ungesäumbt allergehorsambst dociren, dargegen
Euch des Kaysrl. hohen Versprechens/ vnd auff bedörffenden widrige/
wiewol nicht vermutheten Fall Unsers gnädigsten Schutzes vnd Bey-
standes Euch getrösten. Soltet Ihr aber durch eines oder des andern
Veranlassung auff ewerer Ungegründter Meynung verharren/ vnd
Euch hierüber etwas unglückseliges begegnen/ wollen wir daran jetzt vnd
künfftig bey dem Heil. Röm. Reich/ vnd der Posterität allenthalben ent-
schuldiget/ vnd ohne Nachrede seyn.

Extract

**Auß Ihro Fürstl. Durchl. Herzog Friede-
rich Wilhelms zu Sachsen gnädigsten Schrei-
ben/ vom 3. Augusti, Anno 1663.**

Es ist zwar das Chur- vnd Fürstl. Haus Sachsen allezeit bereit
gewesen/ vnd noch sich der Statt wegen der Schutz- Verwandts-
nuß treulich mit Rath vnd That anzunehmen: Aber daß man
vorsehlich vnd auß blosser Præsumption vnd gemachten Folgerenen/ diß
vnd jenes/ deme doch in andere Wege wol vorzubawen/ möchte auß der
Parition erfolgen vnd geschlossen werden/ sich auff die Extrema lencken/
vnd es auff die Achts- Erklärung vnd derselben Execution, die gar nicht
ausßen bleiben wird/ ankommen lassen will/ ist so wenig verantwortlich/
als hernach in dero deren hüzige Consilia vorbringen vnd gelten müssen/
Menschlichen Kräfte es stehen wird / das angehende Fewr vnd der
Statt Untergang ihres Gefallens wieder zu dämpffen vnd zu löschen.
Wir haben daher eine Nothturfft erachtet / hiermit vor Gott vnd der
Welt zu contestiren, daß wir an allem vermuthlich nun allzunaher her-
bey ruckendem Unglück/ vnd über euch schwebendem schweren Unge-
witter allerdings unschuldig/ vnd es denen/ die Euch von gebührender

E

Beo,

Beobachtung Eurer Schutz-Herren wohlgemeinten Raths abhalten/
hiermit zu Ihrer am Jüngsten Gericht erwartenden schweren Verant-
wortung anheim / vnd in ihr Gewissen gegeben vnd geschoben haben.
Bermahnen Euch aber hiermit nachmahls gnädigst vnd treulich / Ihr
wollet ohne einigen Verzug purè pariren, vnd euch an Allerhöchstges-
dachter Ihrer Kaysertl. Mayst. bereits geschenehenen Kaysertl. Erklärung
begnügen lassen/rc. Solte aber vnser getrewer Rath bey euch nichts vers-
fangen / so werdet Ihr das darauff entspringende Unglück euch selbst/
vnd niemand anders zuschreiben.

WIr Rathmeister vnd Rath der Statt Euffurt // haben hiermit
gesampter vnserer Burgerschaft/ bevorab aber denen/ welche
einer solchen Sorge/vnd Verwaltung/die nach Göttlichen vnd
Weltlichen Rechten/ der ordentlichen Obrigkeit gebühret/ auß vnver-
antwortlichem Vorwitz vnd Frevel / sich anzumassen / vnd auff dem
Rathhause allerhand Tumult vnd Vnsfug anzurichten vnterstanden/
ohn angezeigt nicht lassen wollen/ wie ihr. Beginnen/ vnd zumahl auch
dieses eine vnergründete/vnd höchstraffbahre/entweder auß pur lauterem
Vnverstand herrührende/oder auß Meuterey vnd Aufruhr anzielende
Kede/ vnd Beschuldigung sen / daß wir vns Anfangs der Einführung
des Gebetts für Ihre Churfürstl. Gn. zu Manns/rc. selbst geweigert/
nun aber/nach dem die Burgerschaft treulich vnd vest darben bestanden/
leichtfertig von ihnen abgefallen weren. Dann es ist mit dem Anfang die-
ses Wercks in der reinen lautern Wahrheit also beschaffen / daß als / am
II. Martij, Anno 1662. das Kaysertl. allergnädigste Decret, das Ges-
bett nach der Formul de Anno 1660. einzuführen/vns insinuiert wor-
den ist/ vnd wir solches/ als eine der gansen Statt Freyheit betreffende
Sache/denen andern Räten vnd gesampten Vormündern vorgetragen/
dieselbe solches vor eine höchstgefährliche/dem Instrumento Pacis wi-
drige Newerung angesehen/ nit weniger auch das Ministerium darin
nen einen sonderbahren Gewissens-Scrupel befunden/ dieweil man dar-
für gehalten/daß hierdurch die von dem hochlöblichen Erststift Manns
prætiendirte, aber jederzeit vngeständig gewesene Landesfürstl. Obrige-
keit/ vnd gänzlich Ober Herrschafft über die Statt/ wolte gegründet/
vnd mit der Zeit dannenhero die Statt an hergebrachter Religions-
Freys

Freiheit/ Obrigkeit/ Herrlichkeiten/ Rechten/ vnd Gerechtigkeiten gefähr-
ret werden; Wann man nit zuvor der bedingten Assuration vnd Ver-
sicherung fähig seyn solte. Welches vmb so viel ehender zu erhalten Rätthe
vnd Vormünder insgesampt vor gut angesehen/ vnd beschlossen/ das
Durchl. Chur- vnd Fürstl. Hauß zu Sachsen/ vmb bewegliche Interces-
sionales vnd Vorbitt/ vnterthänigst anzulangen. Wodurch wir aber
allerorts kein vnzulässiges/ Käyserl. oder Chur- vnd Fürstl. Bagnade
erweckendes/ noch der Statt sonst zu Schaden gereichendes Werk
verübet. Dann auch der Einigkeits- Recels allerdings/ vnd eigentlich
dahin angesehen/ das jedermann alles vnzulässigen Beginnes/ welches
wider die Käyserl. Mayst. vnd das Heil. Reich/ wider Ihre Churfürstl.
Gn. zu Mayntz/ vnd des Durchl. Chur- vnd Fürstl. Hauses Sachsen/
hohen Respect vnd allhier habende Gerechtigkeiten/ bevorab auch wider
hiesiger gemeiner Statt Wohlfahrt einigerley Weise lauffen möchte/
sich bey der Pflicht/ die er vns geschworen/ gänzlich enthalten solle.

Aber wie wird solchem Recels vnd Ende nachgelebet/ wann etliche
Leute auß blossem Trutz/ vnd eingebildtem falschen Wahn/ sich nit nur
wider ihre ordentliche Obrigkeit/ die Tag vnd Nacht vor das Gemeine
Besteorget/ vnd ihre getreue Seelsorger dergestalt aufflehnen/ das sie
gar Hand an sie zu legen/ selbige vom Rathhause/ vnd gar von den Cans-
keln zuwerffen/ oder zusteinigen/ sich vernehmen lassen/ vnd darzu mit
mörderlichen W. hren gefast machen/ sondern auch dem höchsten Obers-
haupt der gansen Christenheit sich zu widersetzen verbinden/ vnd weder
Ihrer Käyserl. Mayst. noch vnseren gnädigsten Schutz- Herren/ noch
vns trawen/ gehorsamen oder folgen/ vnd sich dessen weigern/ darzu sie
doch mehrmals sich verpflichtet haben/ wann Gemeine Statt die darge-
gen bedingte Versicherung bekommen würde?

Was hat man aber nun vor mehrere/ vnd bessere Versicherung
zubegehren/ da Ihre Käyserl. Mayst. sich gegen höchstgedachte vnser
gnädigste Schutzherren zum zweytenmahl/ vnter dero Käyserl. Hand
vnd Siegel/ allergnädigst erkläret/ das sie die Statt bey ihrem Wesen/
Gerechtfame vnd Privilegien handhaben vnd schützen/ vnd nit geschehē
lassen wollen/ das das jenig/ was in dieser Friedens Executions Sache
erkennet/ vnd decretiret worden/ andern vnsern Gerechtfamen zum
Nachtheil außgedeutet werden solle: Item/ das Ihre Käyserl. Mayst.

nimmermehr gestatten wollen/die Statt in Ecclesiasticis oder Politi-
cis, das ist/ in Geist: oder Weltlichen Sachen/ wider das Herkommen
beschweren/oder die Kaysrl. judicata vngewöhnlich excediren zu las-
sen/sondern sie darben zu allerzeit auff's kräftigste zuschützen.

Was wolten Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz/ vnd dero Hoch-
löbliches Erbstift/wider ihr hierunter gethanes gnädiges Versprechen/
vor eine mehrere Gerechtigkeit/als sie hergebracht/suchen oder erhärten?

Was sollen Ihre Churfürstl. vnd Fürstl. Durchl. zu Sachsen/zc.
mehr thun / da sie mit nur eine so kräftige Versicherung zuwegen ge-
bracht/sondern auch auff bedörffenden widrigen/wiewol mit vermuthen-
den Fall/der Statt dero gnädigsten Schutz vnd Beystand leisten wolle?

Es müssen in Wahrheit ganz thörichte/oder die böshafftigste Leu-
the seyn/ die da vorgeben/ vnd auff die Bahn bringen/ als ob sie nur mit
falschen Brieffen/die von Ihrer Kaysrl. Mayst. nicht kämen/ sondern
durch verdächtige Leuthe erdichtet wären/ zur Partition beredet werden
wolten. Würde nit das ewige Verdammniß die Obrigkeitliche Persohn-
en ergreifen/welche wider ihren End vnd Pflicht/an ihren Unterthan-
en/umb einiges Eigennutzes willen/einen so grossen Betrug begehe/vn
dieselbigen in Verlust ihrer Freyheit vnd Gefahr der Seelen setzen wolte?

Wir bezeugen hiermit vor Gott/vnd der erbahren Welt/das wir bey
diesem Werck keine Vorthail oder Eigennutz jemahls gesucht/oder zue-
langē verhofft/sondern das jenige/worzu vns unsere Pflicht angewiesen/
trewlich gethan vnd verrichtet haben/ auch von keinen falschen oder ver-
dächtigen Brieffen/vns etwas wissend: Sonderndenen einkommenen
Schreiben ist ohn zweiffelich zuglauben: Dieweil es sich mit hohen Pot-
entaten nit also schärzen lasset / das jemand anders ohne die hierdurch
über sich ziehende härteste Straffe/unterstehen möchte.

Yesso bestehet die ganze Sache darauff/ das der Röm. Kaysrl.
Mayst. schuldigste Partition geleistet werden muß/oder die Erklärung in
die Acht/vnd Straffe des Friedenbruchs ohnfehlbar erfolgen wird.

Sollen nun verständige vnd vnschuldige Leuthe / umb et-
nes thörichten Pflichtvergessenen Hauffens willen / zuschawen
vnd erfahren / das sie mit demselben/ als Friedbrecher / Bogels-
frey / vnd in verlust Leib / Haab vnd Guts / ja die Statt vnd
Nachkommenen umb alle so hochschätzbarre / von vielen hundert
Jahre

Jahren enthaltene Freyheiten / vnnnd Berechtigkeiten / erkläret werden?
Soll nun die Obrigkeit solchem Unheil nicht vorkommen / vnd die Res-
bellen vnnnd Auffrührer vor der gehorsamen Burger schaffe zu entschens-
den bedacht seyn? Gewiß würde dessen Unterlassung schwere Ver-
antwortung nach sich ziehen / dieweil es nicht genug ist / daß man eine so
grausame Execution erwarte vnd aufstehe / sondern es muß doch her-
nacher zu förderst / einen Weg / als den andern / der Ränserl. Mayst. pa-
rirtet, vnd deroselben der begangene Ungehorsamb / nach dem Leib / Hab-
gut vnd Freyheiten verlohren / allerdemütigst abgebetten werden. Das
rauß kan ja nichts anders als das äußerste Verderben erfolgen / zumahl
weil so lang als die Ache wehret / kein Bürger sicher vor ein Thor gehen /
viel weniger anderstwo Nahrung suchen / oder Handel vnnnd Wandel
treiben kan.

Dieses alles haben wir gesambter Bürger schaffe / bevorab aber
Anfange erwehnten vorwitzigen vnbesonnenen Leuthen / nochmahls zu
reiffer Betrachtung vorstellen / vnd einen jeden ernstlich / auß Obrigkeits
lichem Ampt / gebiethen wollen / daß er / so lieb ihm sein Leib / Leben / Hab-
Ehr vnd Gut ist / von bißheriger wider die Bürgerliche trewe Pflicht /
die Statuta, Compositions- vnnnd Einigkeits Recesse, schnurstracks
lauffender Conspiration, Verhezung / Ungehorsamb / vnd Meuterer
sobalden nach Verles- vnd Anhörung dieses / abstehen / vnd daß der Röm.
Ränserl. Mayst. schuldigster Gehorsamb geleistet werde / keinesweges
widersprechen / deß Palsquillens, Lügens vnd Affieredens auß Geist-
vnd Weltliche Ampts, Persohnen / als welches auß nichts anders / als
auff Erweckung Mißtrawens / Argwohns vnnnd Auffruhr anziehlet /
gänzlich enthalten / vnd vns dem Rath der Stadt Erffurt / als ihr / von
Gott vorgesezten ordentlich in Obrigkeit / mit Leib vnd Gut / in alle
dem daß wir ihn heissen / thun oder lassen / wie er gelobet / vnd Körperlich
geschworen / gehorsamb seyn / also aller Eingriffe in das Stadt- Regia-
ment / vnd anderer verwegener Anmassungen / sich entmüßigen; Auch
nach Publication dieses / ein jeder gegen seine Vormünder sich rund /
deutlich vnd vnbeunden erklären soll / ob er diesem vnserm Gebott aller-
dings nachzukommen gesinnet sey / oder nicht? Wie wir dann der Vor-
münder eigentlicher Relation hierauff ohnverzüglichen erwarten / vnd
E iij was

was sich weiter darbey zu thun gebühren wird / nicht vnterlassen / sondern
darinn allen Ernst vnd Nachtruck gebrauchen wollen. Wornach sich
ein jeder eigentlich wird zu achten wissen. Publicatum den 20. Augusti,
Anno 1663.

Num. 4.

Infern Herren E. E. hoher Rath lassen hiermit allen vnd jeden
Burgern vnd Einwohner ernstlich / vnd zwar bey Verlust Leib
vnd Lebens / Ehr / Hab vnd Guts / befehlen vnd aufflegen / daß
von stund an ein jeder sich des bisherigen Anlauffs / vnd zusammen Rot-
tirung enthalten / vnd seines Berufss warten / hingegen dem Chur- vnd
Fürstl. Hause Sachsen / vnd dessen guten Rathe folgen / vnd Krafft des
selben der Röm. Käyserl. Mayst. vnsern allergnädigsten Käyser vnd
Herzn / vnd dessen ertheilten ernstest Befehl ohn weiteres Widersprechen
pariren , auch sich deswegen von dato an / innerhalb 24. Stunden bey
seinem Vormunde mit ja oder nein heraus lassen / die widerspenstige aber
gewertig seyn sollen / daß sie andern zum Abschew vnd Beyspiel im
gancken H. Röm. Reich mit obbedeuter Straffe werden angesehen / vnd
beläget werden.

Publicirt, vnd mit dem Trommelschall an vielen Orten der
Stadt öffentlich abgelesen worden / den 20. Augusti Anno 1663. In
Erfurt.

Ernst Friederich Wustemann / Not.
Cæs. vnd Stadtschreiber.

David Doster / Cæsar. Not.
Publ. & Actuar.

Num. 5.

Ir Rathmeister vnd Rath der Stadt Erfurt / erinnern hiers
mit männiglich derer wohl vnd trewmeinenden Vermahnun-
gen vnd ernstlichen Befehlchen / welche wir ohnlängst zu vnters-
chiedenē mahlē nit nur drucken vnd anschlagen / sondern auch / vmb desto
mehrerer Anmerckung willen / auff vorgangenem Trommelschlag / hin
vnd

vnd wieder ablesen lassen / auff das alle vnd jede Bürger für Schaden
gnugsamb gewarnt / vnd von der vnverantwortlichen / die höchste Gef
fahr vnd Straffe nach sich ziehenden Widerseßigkeit / abzustehen bewo
gen werden mögen.

Ob dann wohl viel verständige vnd Gewissenhafte Leuthe / zu an
deren Gedancken / als sie vorhin gehabt / kommen / in sich geschlagen vnd
bekennet / das der Röm. Käyserl. Mayst. als dem höchsten Oberhaupte
des H. Röm. Reichs schuldigster Gehorsamb geleistet werden müste :
So ist doch schmertzlich zu beklagen vnd zu beseuffzen / das bey denen ü
brigen ein mehrere Verstockung / vnd auß derselben / bevorab mit Ver
sperrung der Kirchen / vnd Lästung so wohl der Obrigkeit / als der
Seelsorger vnd Diener Gottes / eine solche grosse Frevel That erfol
get / derogleichen weder in Erfurt noch jemals erhöret / noch sonst in
denen Historien zu finden ist : Aber gewiß / gewiß / nicht ohngestraft
bleiben wird : Gestalt dann denen Delinquenten vnd Frevlern der
Verzug der verwirkten Straffe nichts helfen kan / sondern wann sie
sich weiter in etwas vergreifen solten / das ihnen auff dem Fuß nachge
hende Ubel vnd Unglück / sie desto schneller ereylen dörfte : In Bes
tracht das dem starcken Arm des Allgewaltigen Gottes / vnd der weits
reichenden Hand Ihre Röm. Käyserl. Mayst. denen in Ihr Recht vnd
Gerichte gegrieffen wird / niemand zu entlauffen vermag.

Es hat aber anhero ein jeder noch Zeit vnd Gelegenheit ombzu
kehren / vnd sich auß der ob ihm schwebenden Leibs vnd Lebens Gefahr
zu wickeln / wiewohl fernere Aufschub höchstschädlich vnd nachtheilig /
auch ohne sonderbare grosse Gefahr der Partition nicht eine einzige
Seuud mehr anffzuziehen seyn will : Massen dann / das das Käyserl.
Mandat, darinn die Achtserklärung begrieffen / bisher noch nicht ange
langet / vnd durch den Käyserl. Herold angeschlagen worden ist / entwe
der auß sonderbarer Sanftmuth vnd Milde herühret / oder vns gröfs
sere Ungelegenheit / welches Gott gnädig verhüten wolle / mitbrin
gen wird.

Wann aber die gehorsamen in gleiches Unglück mit denen wider
spenstigen vnd ungehorsamen kommen solten / welche sich höchstverbot
tener weise zusammen verschworen haben mögen / vnd alle Obrigkeit
nur bößlich truzen wollen / bey denen auch alles Rückdencken / aller Glaub
be/alle

Be/ alle Liebe/ alle Pflicht/ ja fast die Vernunfft erloschen zu seyn schies-
net: So es ja höchst vnbillig/ erbärmlich/ vnd mit Thränen zu beweisen.
Vnd köndte vns / als ob wir hierzu jemals die geringste Veran-
lassung gegeben/ mit Warheit nicht nach gesagt werden.

Dann wer sein Gedächtnuß noch hat / vnd zurrück dencken kan/
der wird sich besinnen / daß wir die wegen des Kirchen-Gebetts für Ihre
Churfürstl. Gn. zu Mainz/ 2c. Vnsern gnädigsten Herrn/ eingelangte
Kaysrl. allergnädigste Rescripta vnd Befehliche denen andern Rät-
hen / vnd gesambten Vormündern/ vnd Viertheiln Handwerckern/
vnd derer vor den Thoren/ jederzeit deutlich klar vnd wohlmeinend vorge-
tragen / vnd durch die vnserige vortragen lassen: Vnd haben wir hiers
vnter den Commissions-Recesss dermassen in acht gehalten / daß wie
nichts anders / als was nach denen meisten freywilligen Stimmen be-
schlossen worden/ ins Werck gestellet.

Dahero eine von der Stadt widerwertige auff die Bahn brachte
schändliche Vnwarheit vnd falsches vorgeben ist / als ob durch vnser
oder der vnserigen Veranlauffung die Sache gemeiner Bürgerschaft
dermassen eingebildet worden sey / daß man keineswegs zum Gebett sich
verstehen solte/ es möchte auch die Sach in einen andern Zustand gera-
then/ vnd die Stadt versichert seyn oder nicht. Dann wir mit vnsern
Propositionibus vnd Vorträgen solches einigen Menschen jemals
einzubilden/ vns nicht in Sinn genommen: Wie hiervon die Proto-
colla Augenscheinlich bezeugen: Auß welchen dann auch / benebenst
denen darinn befindlichen der Räte vnd Vormünder abgelegten Votis
vnd Erklärungen zur gnüge erhellet/ daß sie vnd gemeine Bürgerschaft
des Gebetts vor höchstbesagte Ihre Churfürstl. Gn: zu Mainz sich nie
blosser Dinge hin oder gänzlich geweigert / sondern zu dessen Verri-
chtung sich allezeit erbotten: Wann man erst Versicherung bekommen
würde / daß die Stadt dardurch weder an der Religions- noch andern
Freiheiten gefährdet oder gekräncket werden solte. Gestalt dann auß
Räten/Syndicis vnd Vormündern niemand seine Gedancken anderst
wohin / als auff abwendung fünffziger Gefahr / worgegen eine sonder-
bare Versicherung dienlich were/ gerichtet gehabt. Ja gemeine Bü-
rgerschaft selbst hat nichts anders als diese vnd eine solche endlich Erklä-
rung

runge etliche mahl unterschrieben / daß sie dem jenigen folgen wolte / was
das Durchleuchtigste Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen rathen / vnd
benebenst vns / als der ordentlichen Obrigkeit / ein ehrwürdig Ministe-
rium, als Ihre Gewissens-Räthe / thunlich befinden würden. Man
hat sich aber höchlich zu verwundern / daß ihrer so viel dieser allgemeinen
Erklärung nunmehr ganz vnd vergessen / von derselben auff einen an-
dern Abweg gerathen / vnd sich des Gebetts gar weigern wollen / da doch
allerhöchstermelte Ihre Käyserl. Mayst. eine so stattliche vnd kräftige
Versicherung / als nur zu wünschen gewesen / gethan haben / vnd hiers
durch dasjenige / so man fürnehmlich vnd eigentlich gesucht vnd ver-
langet / wiewohl nicht in einem offenen Patente / wie es von etlichen sol-
cher Dinge vnerfahren Leuthen begehret worden / sondern auff eine viel-
beständige vnd bessere Masse erhalten worden ist: Dieweil angeregte
Käyserl. Versicherung / vnseren gnädigsten Erb-Schussherrn selbst /
vierfach vnter Käyserl. Hand vnd Siegel / darvon zwey Originalia
ohnlängst auß sonderbahren Gnaden anhero geschickt / vnd allen Vors
mundern vorgezeiget worden / zukommen / vnd dieselben darneben vor
widrige vnvermuthende Begegnusse sich sonderbahre zum Schus vnd
Benstande öftters gnädig erbotten haben / vnd wie sonst / also auch noch
newlich denen auß vnsern gemeiner Burgerschaft Mittel vmbständig-
lich vorstellen lassen / wie es nicht anderst seyn könne / man soll vnd müste
auff diese Versicherung mehrerwehntes Gebett einführen / oder der
Achts-Erklärung vnd derselben anhängiger ohnerträglicher Straff
gewärtig seyn / vnd hernach dannoch pariren; Ober dieses auch das
Ministerium bekennet vnd saget: Daß nunmehr bey dieser Sach sein
ger Bewandnuß nach / aller Gewissens-Scrupel ihnen entnommen
seye.

Wo ist nun der Glaube / den man auff der Bürger vnd Gemeinde
Unterschriften gesetzt hat / oder setzen soll? Oder was sollen solche von
Quarteln / Zünfften / vnd derer vor den Thoren beschehene Unterschrif-
ten nützen? Wiewohl nur die Vormänner selbiger begehret / vnd vns
überreicht haben.

Wie wird solcher Gestalt / nach dem nun die einzig vnd allein ver-
langte Versicherung erhalten / dem höchsten Oberhaupt der Christen-
heit / Chur- vnd Fürsten / vns dem Raths vnd dem Ministerio getrawet.
Was

Was haben die Leuthe so allen heylsamem Rath vnd Ermahnung
in den Wind geschlagen / vnd sich sampt den ihrigen muthwillig in die
äußerste Gefahr zu setzen / vnd vmb alles liederlicher weise zubringen ge-
sonnen seyn / vor Liebe zu ihnen selbst / zu denen ihrigen / zum Nächsten /
vnd zu den bedrängten Vaterlande.

Wie sollen solche Leuthe / dermahl eins vor Gottes Gericht ver-
antworten wann sie durch ihre Hartnäckig vnd Eigensinnigkeit verur-
sachen / daß nebenst ihnen auch der Stadt arme dißfals vnschuldige Un-
terthanen auff dem Lande verheeret vnd verderbet werden.

Wie wollen sie mit fröhlichem guten Gewissen sagen / da sie ihre
geschworne Eyde gehalten / als welche erfordern / daß sie alles thun vnd
lassen wollen / was ein Rath sie heisset? Da sie doch hergegen dem jenig-
gen / welches mit gutem Bedacht / vnd auff reife Berathschlagung / ges-
leistet werden soll / nicht gehorsamen wollen / sondern sich demselben schnur-
stracks fast thätlich widersetzen.

Seynd nun die Verachtung vnd Lasterung der Obrigkeit vnd
des Ministerli, der Ungehorsamb / der Vorwitz / die grewlichen Lügen /
vnd anderes hochstraffbahres Beginnen / solche Mittel / dardurch Statt
vnd Land bey ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / ja die Religion selb-
ber erhalten werden solle? Oder soll darauß ein Eiffer zu der Evangea-
lischen Religion / (wie es bescheinet werden will) zu verspüren seyn? Kei-
neswegs; dann ja der grosse G. D. auff der gleichen Missethaten / ganz
keine Gnade vnd Segen verheissen / sondern nach außweiß vieler in Bib-
lischen vnd Weltlichen Schrifften / befindlicher Exempel / seinen Zorn
vnd Rache dargegen jederzeit eifferig erwiesen hat.

Wie köndte man der Obrigkeit näher treten? als wann sie vor-
ehrvergessene Leuthe / die der Satan auff eine andere Seyten gebracht
hätte / in Branntwein vnd Bierhäusern / vnd sonst außschreyet: Ja
sie nicht nur ohne einige habende Befügnuß mit Abschaff vnd Einset-
zung ihrer Ehren Aempter / sondern gar fast mehr Barbarischer weise
mit todeschlagen / auch wohl nur vmb einer falschen nichtigen / vnd von
den bösen Leuthen erdichteten Auflage vnd Beschuldigung willen /
bedrohelt:

Was sollte wohl über dieses vor eine abschewliche Vermessenheit
können begangen werden / als wann man die jenigen / welche Tag vnd
Nacht

Nacht dahin sorgen vnd arbeiten / damit gemeiner Stadt vnd Bürgers-
schafft bestes befördert / vnd ihre Freyheiten / welche von Tag zu Tag
leider je mehr vnd mehr durch ihre Mißgünstige vnterdruckt werden
wollen / erhalten ; Hingegen aber deren Ruin vnd Vntergang verhütet
werden mögten / wie angeführet / verfolget / beleidiget / vnd ihnen für ihre
Mühe vnd Arbeit dergestalt lohnen will / da sie doch darzu keine gegeben ;
Massen dann dieser Vorwand ganz ohngeräumbt vnd eine abschew-
liche Lügen vnd Verleumdung ist / daß wir von der Bürgerschaft ab-
gefallen ; Es müssen dann die jenigen vor aberinnige vnd abgefallene
Leuthe zu achten vnd zu halten seyn / die vorgedachter Massen gemeine
Stadt bey ihren Gerechtigkeiten zu erhalten / vnd deren äußerster Ver-
derb / durch des grossen Gottes Hülffe vnd Beystand abzuwenden / vnd
aus ihren vor Augen stehenden Vnglück retten zu helfen / ihnen mög-
lichst angelegen seyn lassen. Welches aber wider Menschliche Vernunfft
seyn würde.

Wir haben gethan / vnd thun noch / bestem vnserm Vermögen
nach / was vnser Pflicht vnd Gewissen / erfordert / vnd bezeuget die in
Truck vorhandene Deduction genugsamb von vnsern angewandten
trewesten Fleisse. Darauß erscheinet auch / daß wir nicht / wie die vns
berichtet / Leuthe fälschlichen Vorgeben / die Stadt hinein ins Vnglück
geführt / sondern daß vns daran zu viel vnd Vnrecht geschiehet / vnd wie
ganz vnschuldig ; Hingegen aber die jenigen / so sich gern weiß brennen /
vnd das Gebett nie gewilliget haben wollen / mehrern Theils die Rechts-
schuldigen seyn / in deme vnter denenselben nicht wenig vorhanden / die
Anno 1650. zu solchen Gebett nur weitlich geholffen / ja bey der damah-
ligen Käyserl. Commission, über den Rath vnd Räte / weil dieselben
gegen gefährliche Newerung so wohl in der Gebetts- vnd andern Sas-
chen / die Nothdurfft beständig eingewendet / als ob sie solchem Gebett
ohne Ursach zu wider wären / vnd dasselbe nicht einführen lassen wolten /
in Schrifften sich beklaget / gestalt dann die formalia solchen ihres
Schreibens annoch vorhanden / auch bey berührter Production p. 9.
zu befinden seynd. Daß also die bisherige Vnrube / vnd das über der
Stadt schwebende Vnglück / so viel den Anfang vnd Ursprung dessel-
ben betrifft / niemand anders als d. me / so Anno 1650. der Bürgerschaft
Führer / oder vielmehr Verföhrer gewesen / beyzumessen vnd zuzuschrei-
ben ist:

ben ist: Sintemahl derselbe die Formul des Gebetts/wie es Anno 1626.
vonden Canzeln abzulesen worden / der Chur-Mainischen Gesandts-
schafft selber in Hoffnung dardurch grosse Meuse zu fangen / überliefs-
fert/ vnd dadurch die Quæstion auff die Bahn bracht hat.

Es wird auch zur Ungebühr ein solcher Argwohn auff vns ge-
worffen/ als ob wir/wann das Gebett eingeführet were/ die in Verwah-
rung begriffene Persohn/ so dieses Werck Anno 1660. sonderlich getries-
ben/ alsbald auff freyen Fuß stellen/ vnd also denjenigen/ so das obhän-
dene Unglück vor andern verursachet/ ohngestrafte durchlauffen lassen
würden. Dann wie wolte vns anstehen oder gelingen/ die / einem vnd
andern obligende schwere Verantwortung/ durch unbefügte Loslassung
auff vns zu laden? Sintemahl ja kein Verständiger wird schliessen
mögen / daß wir solcher Persohn zugefallen / den Rechtslauff sperren/
vnd dardurch/ als ob jemand von vns mit derselben vnter der Decken ges-
legen/ verdacht erwecken werden; sondern / obwohl der Proceß bishero/
nach der Bürgerschafft Meinung / nicht schleunig könne zu Ende ge-
bracht werde; so verhoffe wir jedoch bey jederm ã deshalb entschuldigt
zu seyn / wann Er betrachtet / (1.) daß zu Endlicher Verhör mehr als
fünffsig Zeugen/ vnd (2.) zu Einholung vnterschiedener Urtheil / son-
derbahre Zeit gehöret; Wiedann in dieser Sach geschehen / vnd die A-
cta nicht nur hin vnd wieder zu schicken gewesen seynd / sondern auch ges-
lesen vnd erwogen werden müssen; Item/ daß wir (3.) auch vmb gewis-
ser Ursachen willen/ gerne habẽ geschehen lassen / frembde Advocaten
vnd Notarios hierbey zu gebrauchen: Die dann auch ihren Fleiß nach
aller Möglichteit angewendet / also hierdurch aller Verdacht von vns
hinfället; In deme zumal niemand begehren wird / daß wir weder Ur-
theil vnd Recht / oder sonst übereylich/weiles grosse Straff nach sich zie-
het/ etwas verüben soleen.

Was das Käys. Mandat anlanget / welches durch Simpliches
Adhærenten sub: & obreptitiẽ aufgewürcket worden. Darauff wer-
den verhoffentlich Jh: Käys. Mayst. als der gerechteste Richter / so das
gute zu belohnen/ vnd das böse zu straffen pflegt/der Stadt Nothdurfft/
wormit man förderlichst einkommen wird/ all: rgnädigst hören.

Was wegen der Commissions Kosten vnd dictirten Straffen
besorgen wird/ solches kan ja mit nichten durch beharliche Widersetzlich-
keit.

Zeit/ vnd mit der resolution: Man wolle es nicht thun/ daß das Gebett
geschehe/ abgewendet werden; Sondern es müssen mit Zuziehung gelehr-
ter fürnehmer Leuthe hierinn bescheidene/ vnd solche Entschuldigungen
vorbracht werden/ die in denen Rechten vnd Reichs-Constitutionibus
ihren Bestand haben.

Es können ja die fewigen/ so das wenigste im Vermögen haben/
aber anjese disfalls klüger/ als alle Potentaten vnd Rechtsverständige
senn wollen/ sich wohl einbilden/ daß die vnder denen Rätthen vnd Vor-
munderen begriffene Begüterte vnd vernünfftige Leuthe hierunter mehr
zu sorgen haben/ vnd besten Fleiß anzuwenden nicht vnderlassen werden/
damit die vermerckende Beschwerung möglichster massen abgewendet
werden möchte. Sintemahl Extraordinari Anlagen/ die Reichen/ vnter
denen wol einer mehr als 20. 30. 40. 50. oder 60. Unbegüterte daran zu
tragen haben/ so wol ja härter als die Armen zu drücken pfliegen: Deren
doch auch die meisten das wenige/ so sie schuldig sind/ gar langsam vnd
vnwillig abstatten/ wie solches die Cämmerey Bücher gnugsamb auß-
weisen.

Im übrigen hat ja die Obrigkeit/ vermög ihres Ampts vnd Bes-
ruffs/ auch des Gewissens halber vor die Vnderthanen zu sorgen; Vnd
ist im geringsten nit vermuthlich/ daß wir bey dieser Sache unsere Bes-
wissen beschweren/ vnd unsere eigene Weiber vnd Kinder/ vnd so viel taus-
send in unserm Gebieth begriffene Menschen in einige Seelen-Gefahr
setzen/ oder verhängen solten/ daß sie/ wegen vielberührten Gebetts zu ei-
ner andern Religion treten/ vnd Pabstisch werden/ auch etliche Kirchen
darüber verlohren gehen müsten. Denn nunmehr/ nachdem durch die
Kaiserliche/ vnd unserer hohen Chur- vnd Fürstl. Glaubensgenossen/ bes-
schryene Versicherungen der Statt Freyheiten in Geist vnd Weltlichen
Sachen gnugsamb bewahret seyn/ über Verrichtung solchen Gebetts
kein Gewissens-Scrupel mehr obhanden oder zumachen ist: Wie denn
solches die Prediger selbst allbereit Ihren anvertrauten Gemeinden zu
aller Gnüge/ vnd also deutlich bey gebracht/ daß niemand mit Bestand et-
was darwider vorbringen kan: Es haben auch Ihre Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen in dero zweyen newlichst gnädigsten an vns abgelassenen
Schreiben erwehnet: wie sie nicht befinden können/ warumb man jeso
bey dismahlingen Umständen wegen des Gebetts die State in das
äußerste

äußerste Verderben setzen wolte; da doch Anno 1626. allbereit von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Manns Persohn/ nach Erscheinung damahliger Zeiten vnd Läuften/ öffentlich von den Cankeln/ ohne einige Widerrede der Burgerschaft fürgewendete beschwer des Gewissens oder Aerger- nuß were gebeten worden.

Über dieses muß auch ein jeder noch dessen berichtet seyn/ wie daß die Statt durch das Instrumentum Pacis, der Religion Augsp. Con- fession vnd der Evangelischen Kirchen/ ohne das dermassen versichert ist/ daß Ihre Churfürstl. Gn. solche Religion nicht außtilgen/ oder eine Reformation vornehmen dörfen/ wann sie auch gleich/ wie doch nit ist/ die vollkommene Oberherrschafft über hiesige Statt hetten. Dahero denn nicht zu zweiffeln/ wenn das hochlöbl. Erksistl. Manns etwa fünff- tziger Zeit die Statt an der Religion beeinträchtigen wolte/ daß/ vermög angeregten Instrumenti Pacis, nebenst Ihrer Kaysrl. Mayst. alle Reichs- Stände / so wol Catholische als Evangelische / insonderheit höchstbesagtes Haus Sachsen/ vns vnd unsere Nachkommenen kräftig darbey schützen würden.

Wann dann auß diesem allen sattsam erhellet / daß keine erhebliche Ursach mehr obhanden / warumb jemand über die Einführung offters wehnten Gebetts / zumahl weil es bey nunmehrigen Versicherungen nichts widriges nach sich ziehen kan / mit Fuge sich zu beschweren hätte; vnd der Obrigkeit/ als die von Gott geordnet/ zu widerstreben ganz ohn- verantwortlich ist: Als wollen wir vns versehen/ es werden unsere Bür- ger/ welche sonst einen vnd andern Argwohn/ Mißtrawen/ Furcht/ Sorge / oder falsche Einbildung gehabt / in Erwegung dieses Sonnen- klaren Berichts/ davon allerdings gänzlich abstehen/ zuförderst dem lie- ben Gott/ so dann der Röm. Kaysrl. Mayst. dem Chur- vnd Fürstlichen Hause Sachsen / Ihrer Obrigkeit vnd Seelsorgern mehr trawen/ als dem jenigen folgen/ was ihnen theils von bösen der Statt mißgünstigen/ theils ganz unverständigen Leuten vorgebildet / vnd allein zu dem End eingeblasen wird / damit umb so mehr durch ein solches thummes Wesen die arme Statt/ wie sie es von Herzen wünschen/ zu Grunde ge- richtet/ vnd umb alle Privilegien gebracht werden möchte: Denn solcher Gestalt nichts anders erfolgen wird. Hergegen aber die Statt in ihrem auffrechten Stande wol bewahret vnd erhalten werden kan/ wenn Gott
in

in wahrer Bussse vmb seinen Beystand inbrünstig angeruffen/gutem tre-
wen Rath nachgelebet/der Obrigkeit End vnd Pflicht mässig gefolget/
vnd alles sündliche Wesen / sonderlich aber der Ungehorsamb / der alle
Regimenter zu Boden stößet/abgestellet wird; Wie wir denn Krafft dies-
ses/nächst Wiederholung vnserer vorigen Befehle/ zu solchen Bewah-
rungs Mitteln jederman beweglichst ermahnen/ vnd nochmals einer sol-
chen Erklärung erwarten/ darauß die schuldigste parition erscheine/ zu
Werck gestellet/vnd förderlichst an höchsten Orthen dociret vnd dar-
gethan werden könne.

Wer aber nur auff seinem Kopff beruhen/vnd entweder mit offents-
lichen murren oder lästern/oder gänzlichem stillschweigen/ seine beständi-
ge Unbesonnenheit an den Tag legen will/derselbe wird/weil ohne Zweif-
fel/ wenn die Noth an den Mann gehen soll/ die jeso Verbundenen eins-
ander selbstem/wie es nach der Erfahrung zugucken pfleget/ angeben wer-
den/nichts anders als trawrige Belohnung zu empfangen haben.

Wir warnen sie entlich vnd zum letzten nochmals treulichst / vnd
wollen hoffen / es werden auch die jenigen / so Gott vnd die Obrigkeit
fürchten/einen feinen Verstand vnd etwas allhier zu verlieren haben/vnd
die obhandene Gefahr erkennen/ herfür treten / sich bey vns anmelden/
vnd nit allein sich des Ungehorsams vnd der Straff entschütten/ son-
dern auch die jenigen/welche lästerliche vnd hochstraffbare Reden füh-
ren/vnd mit ohnverantwortlichen Dingen umbgehen/von ihrem Unfug
vnd Widersetzlichkeit beweglich abmahnen. Jederman wolle auch be-
trachten/dasß der Käyserl. Respect, so vnter dieser Sach am meisten ge-
sucht wird / vor allen anderen Dingen zum höchsten zubeobachten sey:
Desgleichen ob wol Ihre Churfürstl. Gn. oder das Erzstiftt Manns
bey der Statt sonstem ein mehrers suchen dörrsten/dasß jedoch solches Su-
chens Ursach nit das Gebett sey. Denn ob gleich des Gebetts nimmer-
mehr gedacht worden were/dem Erzstiftt Manns dennoch ordentlicher
weise etwas zu suchen nit gewehret/noch dem Rath dargegen seiner recht-
lichen Nothturfft zu gebrauchen verbotten seyn würde.

Wer Vernunfft hat / gehe doch in sich / vnd bedencke / ob es besser
sey auff practicirliche vnd thunliche Wege die Statt mit ihren Dorff-
schafften / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu erhalten / oder solche durch
Widerspenstigkeit gar zu verlieren? Vnd ob nit hierinn hoher Potentatē
vnd

vnd derer hochverordneter Cankler vnd Rätthe / vnd anderer Geistlicher
vnd Weltlichrr verständiger Persohnen hochvernünfftigen Rath/mehr
als vnwissenden Leuthen/ denen/ wie Statt Regimentter zuführen ganz
mit bekant/zutrawen sey? Ein jeder wolle doch erwegen/ob nit besser sey/
auff angezeigte masse/bey der Religion/Ehre/Leib/Haab vnd Gut/ des
sen sie ja von Rånserl. Mayst. auch Chur vnd Fürsten gnugsamb versis
chert/zubleiben/als dieselbe durch widerspenstige Handlung gar zu ver
lieren/in Rebellion zu sterben/ oder auß dem Lande sich versagen zu las
sen? Mit obberührter Deduction wird/darff vnd kan sich keiner behelf
fen/noch weil die Umbstände sich geändert/darmit seine Widersetzlich
keit beschönen: Denn dardurch/nebenst Bezeigung vnser Fleisses/ nur
dieser Zweck gesucht worden/das von vns vnd der Statt die Beschuldiz
gung der Rebellion gegen die Röm. Rånserl. Mayst. vnd die derentwe
gen angedrohetete Straff abgewendet werden möchte.

Dafern nun gleichwol des Raths protestation über alles verhoff
ten durch Gottes Verhängnuß der Verstockten mehr als der Verstan
digen seyn solten/welche die Statt öde vnd wüste zu machen gedächten/
vnd alle Schuld des Verderbens auff sich allein laden wolten: So pro
testiren wir neben den andern 4. Rätthen hiermit öffentlich: das wir an
allem Unglück/so auß weiterer Widersetzlichkeit erfolgen wird/vor dem
grossen G. Ott/ Ihrer Röm. Rånserl. Mayst. dem Durchl. Chur vnd
Fürstl. Hause Sachsen/ der ganzen Erbaren Welt/ vnd denen Nach
kommenen allerdings entschuldigt seyn/ vnd das wir nichts/ so zur pari
tion dienlich seyn mögen/vnterlassen/ nebenst vnsern Gehorsamb/ auch
von vnsern Fleiß/den wir als Obrigkeit anzuwenden schuld
dig/seyrlichst bezeuget haben wollen. Publiciret
den 11. Septembris, An, 1663.

LEND

ha
to
je.
ies
ii/

rs
tio
da
te.

ULB Halle 3
001 936 530


Sb.

Pou Ya 5303, QK

VO. 7A





A.K. 131, 17.

RELAT

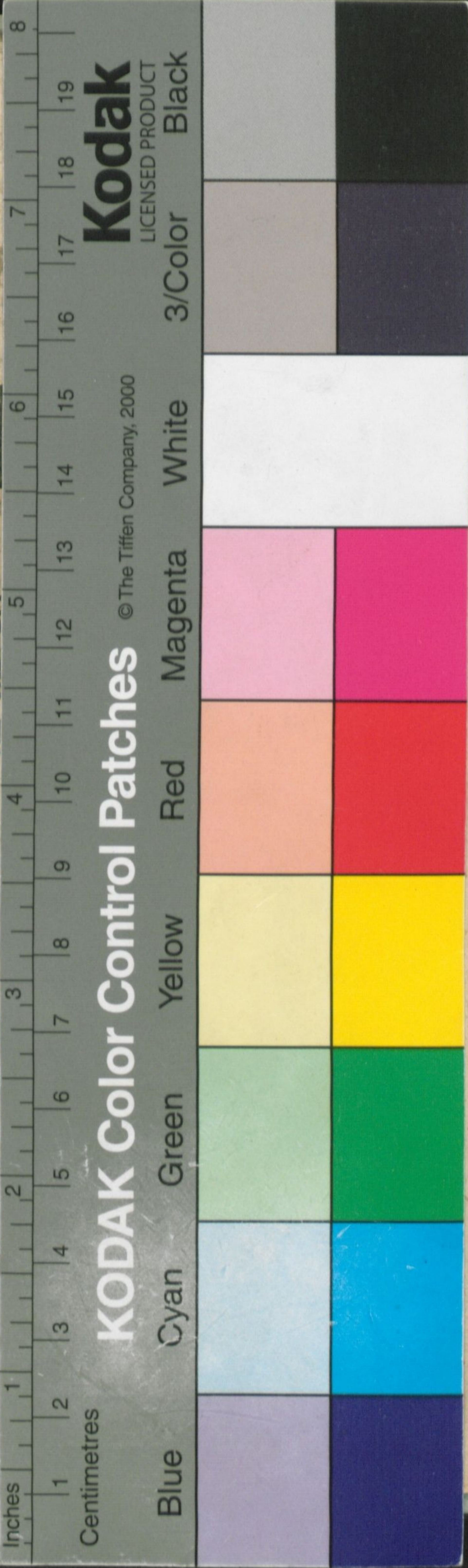
Die Kömische serliche Dan

Von
Deroselben Gommiffarie
Achts-Erklärung der
abgangen

Gedruckt zu Würzburg
Anno 16



Exemplar ad p. 357



3

